

Verzeichniß

der vom

Meiermärkischen Landtage

gefaßt

Beschlüsse.

Vierte Landtagsperiode.

IV. Session.



Vierte Landtagsperiode.

IV. Session.

Beschlüsse.

1. Sitzung, 15. September 1874.

1.

Der Landtag beschließt, die Wahlen der Herren:

Wahlagnoscirung.

1. Johann Nepomuk Graf Gleispach aus der Classe des Großgrundbesizes,
 2. Felix Schmitt für die Landgemeinden des Wahlbezirkes Windischgraz,
 3. Kaspar Aschauer für die Landgemeinden des Wahlbezirkes Viezen und
 4. Ignaz Snideršič für die Landgemeinden des Wahlbezirkes Mann,
- seien als gültig anzuerkennen.

2. Sitzung, 17. September 1874.

2. *)

Der Landtag beschließt:

Nachricht der bei den Gemein-
den Kalsdorf und Fernitz
ausstehenden Ratenzahlun-
gen von 2250 fl.

Den Gemeinden Fernitz und Kalsdorf wird der an dem mit Beschluß vom 26. März 1863 zum Murbückenbaue zwischen Fernitz und Kalsdorf aus dem Landesfonde gewährten unverzinslichen Darleihen von 5000 fl. noch ausstehende Rest von 2250 fl. und zwar der Gemeinde Fernitz mit 1000 fl., der Gemeinde Kalsdorf mit 1250 fl. nachgesehen und der Landes-Ausschuß mit der Abschreibung dieser Rückstände beauftragt.

3.

Der Landtag beschließt:

Schloßberg (Verkauf eines
Grundtheiles).

Der steierm. Landes-Ausschuß wird ermächtigt, dem Herrn Valentin Brückner den von ihm bisher gepachteten Antheil von 34 □ Klastern an der landschaftlichen Schloßberg-Grundparcelle Nr. 222a um den Preis von 34 fl. ö. W. zu verkaufen, und beauftragt, die zu diesem Verkaufe erforderliche Allerhöchste Genehmigung einzuholen und sonach den Kaufvertrag unter angemessenen Bedingungen abzuschließen.

*) Vergleiche Beschluß Nr. 142 dieses Verzeichnisses.

4.

Trennung der Ortsgemeinde
Gleichenberg.

Der Landtag beschließt das Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Trennung der Ortsgemeinden Gleichenberg und Merkendorf und Constituirung einer neuen Ortsgemeinde „Kurort Gleichenberg“.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Von den beiden nachgenannten Gemeinden wird, u. z.

- a) von der Ortsgemeinde Gleichenberg das Territorium des Kurortes Gleichenberg in dem durch den Gemeindeausschuß-Beschluß vom 22. October 1872 und 27. Juni 1874 bestimmten Umfange;
- b) von der Ortsgemeinde Merkendorf die Ortschaft Sulz in dem durch den Gemeindeausschuß-Beschluß vom 27. November 1872 bezeichneten Umfange abgetrennt.

§ 2. Aus diesen beiden abgetrennten Theilen wird eine eigene Ortsgemeinde unter dem Namen Ortsgemeinde „Kurort Gleichenberg“ gebildet.

§ 3. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

4. Sitzung, 21. September 1874.

5.

Mauth-Bewilligung für die
Gairach-Züfßer Privat-
straße.

Der Landtag beschließt das Gesetz, betreffend die Bemauthung der Gairach-Züfßer Privatstraße.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich zu verordnen, wie folgt:

1. Dem Eigenthümer des Gutes Gairach wird die Einhebung einer Mauth an der von diesem Gute erbauten Brücke über die Sann bei Einmündung der von dem genannten Gute hergestellten, von der Züfßer-Gairacher Bezirksstraße II. Classe abzweigenden Straße in die Gilli-Steinbrücker Bezirksstraße I. Classe unterhalb des Römerbades Züfßer bis 1. Jänner 1878 bewilliget.

2. Bei dieser Mauth haben die durch die allgemeinen Gesetze normirten Mauthbefreiungen zu bestehen.

3. Der Mauth-Tarif ist in dem zwischen der k. k. Statthalterei und dem Landes-Ausschuße zu vereinbarenden Ausmaße festzusetzen.

5. Sitzung, 24. September 1874.

6.

Sammlungen des landschaft-
lichen Zeughauses.

Der Landtag beschließt:

Die nun von Dr. Pichler durchgeführte Inventarisirung und systematische Aufstellung der Sammlungen des landschaftlichen Zeughauses wird zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß ermächtigt, die als entbehrlich ausgeschiedenen Gegenstände zu verkaufen.

6. Sitzung, 26. September 1874.**7.**

Der Landtag beschloß in der vertraulichen Sitzung vom 24. September: Beschlüsse der vertraulichen

1. Der Johanna Pschikal, landschaftlichen Amtsdienerswitwe, wird eine Abfertigung in dem Betrage von 150 fl. ö. W. bewilligt. Sitzung.

2. Die Remuneration des Spitalchemikers und des Projectors wird auf den Betrag von 500 fl. ö. W. erhöht und dem Spitalchemiker wird außerdem für den Verbrauch von Chemikalien ein Arbeitspauschale von 100 fl. bewilligt.

3. Der Maria Walker, Gattin des gewesenen landschaftlichen Kanzelisten bei der Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, wird eine jährliche Gnadengabe von 70 fl. vom 1. October d. J. angefangen gegen Nachweisung der Dürftigkeit bei jedesmaliger Behebung bewilligt.

8.

Der Landtag beschließt, dem Gesuche des Carl Plappart Edlen von Frauenberg Petition des C. Plappart v um Pensionserhöhung oder um einen Theuerungsbeitrag keine Folge zu geben. Frauenberg.

9.

Der Landtag beschließt, der Straßen-Commissärswitwe Mathilde Degen eine Petition der M. Degen. vom 1 October d. J. laufende Gnadengabe jährlicher 60 fl., dann eine von demselben Termin laufende Gnadengabe von je 10 fl. für jedes ihrer beiden minderjährigen Kinder Heinrich und Helene, letztere für die Dauer des Bezuges der Erziehungsbeiträge, zu bewilligen.

10.

Der Landtag beschließt, der Franziska Paulasch eine vom 1. October d. J. laufende jährliche Gnadengabe von 50 fl. zu bewilligen. Petition der F. Paulasch

11.

Der Landtag beschließt, dem Begehren des pensionirten landschaftlichen Rechnungsrathes Peter Grießl um Erhöhung seiner Pension keine Folge zu geben. Petition des P. Grießl.

12.

Der Landtag beschließt, den ständischen Beamtenswaisen Anna und Julie Kaupetz Petition der A. u. J. Kaupetz. eine vom 1. October d. J. laufende Erhöhung ihrer Gnadengabe von je 22 fl. C.-M. auf je 50 fl. ö. W. zu bewilligen.

13.

Der Landtag bewilligt der ständischen Rechnungsrathswitwe Theresie Müller Petition der Th. Müller. eine Unterstützung von 40 fl. ö. W. Ein für alle Mal.

14.

Der Landtag bewilligt die Erhöhung der von den ständischen Beamtenswaisen Hedwig und Henriette Moßegger bisher bezogenen Gnadengaben von 63 fl. und 22 fl. ö. W. auf 100 fl. für jede derselben vom 1. October l. J. angefangen. Petition der H. und H. Moßegger.

15.

Petition des A. Schuchter.

Der Landtag bewilligt dem pensionirten landschaftlichen Artillerie = Feuerwerker Andreas Schuchter in Anerkennung seiner langjährigen belobten Dienstleistung eine Aushilfe und Remuneration im Betrage von 20 fl.

16.

Petition der A. u. A. Hohenburger.

Der Landtag bewilligt den landschaftlichen Beamtenwaisen Aloisia und Antonia Hohenburger die Erhöhung ihrer Gnadengaben auf den Jahresbetrag von je 100 fl. vom 1. October l. J. angefangen.

17.

Petition des Dr. Zsch.

Der Landtag beschließt, daß dem Dr. Johann Zsch, ersten Assistenzarzt an der Landesirrenanstalt, seine provisorische Dienstzeit vom Tage seiner ersten Angelobung, d. i. vom 2. März 1867 bis zu seiner definitiven Anstellung, d. i. am 23. März 1872, als dem Tage seiner Beerdigung, seinerzeit bei Bemessung des Ruhegehaltes angerechnet werde.

18.

Petitionen des J. Anderl, J. Miskounigg, J. Zsch, J. Schoch und A. Kraus.

Der Landtag beschließt, in das Begehren des Jakob Anderl, landschaftlichen Archivdieners, des Johann Miskounigg, landschaftlichen Feuerwächters am Schloßberge, des Johann Zsch, landschaftlichen Amtsdieners, des Josef Schoch, landschaftlichen Kanonier und Feuerwächters, um Einrechnung ihrer Militärdienstzeit, sowie des Anton Kraus, Officials beim landschaftlichen Obergemeindefiskus, um Anrechnung seiner Practikanten- und Diurnistendienstzeit, bei dem Umstande, da ein solches Begehren füglich erst seinerzeit bei der Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Erwägung zu ziehen sein wird, dermalen nicht einzugehen.

19.

Petitionen der B. B. Franz, Schönstein u. Mahrenberg.

Der Landtag beschließt, die Petitionen der Bezirksvertretungen von Franz, Schönstein und Mahrenberg um Erlassung eines Gesetzes, wodurch die Bruderladen und Arbeiter-Unterstützungscassen für Berg- und Fabrikarbeiter unter die Controle des Staates, beziehungsweise der politischen Behörden gestellt werden, dem Landes-Ausschusse zur entsprechenden Belehrung der Bittsteller zu übergeben.

20.

Petitionen von Lehrervereinen.

Der Landtag beschließt, den Petitionen der Lehrervereine von Deutsch-Landsberg, für die slovenische Steiermark, des Radkersburger Lehrervereines, der Lehrer des Bezirkes St. Leonhard in Windisch-Bühl, des Feldbacher Lehrervereines, des Lehrervereines der nordöstlichen Steiermark, der Lehrer der Bezirke Feldbach und Fürstenfeld, des Lehrervereines in Fürstenfeld, des steiermärkischen Lehrerbundes, der Lehrer des Bezirkes Oberwölz, des Gleisdorfer Lehrervereines, der Lehrer des Bezirkes Knittelfeld, des Lehrervereines Umgebung Marburg, des Gnusthaller Lehrervereines und der Lehrer des Bezirkes Gitschwald um Aufhebung des § 12 des Landesgesetzes vom 13. October 1870 bezüglich der Reducirung von je vier älteren Dienstjahren auf je drei, — keine Folge zu geben.

7. Sitzung, 28. September 1874.

21.

Der Landtag beschließt, den Führern der österr. Nordpolerpedition Oberleutenant Nordpolerpedition. Payer und Schiffslieutenant Weyprecht, so wie den übrigen Mitgliedern den Dank des Landes Steiermark für die im Dienste der Wissenschaft gebrachten Opfer und die begeisterte Freude über die glückliche und erfolgreiche Rückkehr der Nordpolerpedition auszusprechen.

22.

Der Landtag beschließt das Gesetz, betreffend die Einführung einer Hundesteuer in den Gemeinden Admont, Köflach, Neumarkt und Borau. Admont, Köflach, Neumarkt und Borau.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Den Gemeinden Admont im Gerichtsbezirke Piezen, Köflach im Gerichtsbezirke Voitsberg Neumarkt und Borau im gleichnamigen Gerichtsbezirke, wird die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden, welche innerhalb ihres Gemeindegebietes gehalten werden, bewilligt.

Artikel II. Diese Auflage beträgt für jeden Hund in den Gemeinden Admont, Neumarkt und Borau jährlich zwei, — in der Gemeinde Köflach jährlich einen Gulden, — und fließt in die Gemeindecasse.

Artikel III. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung, sowie über die Befreiung von der Auflage in einzelnen Fällen werden der betreffenden Gemeindevertretung überlassen.

Artikel IV. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

23.

Der Landtag beschließt:

Der vorgelegte Rechnungsabluß des steiermärkischen Grundentlastungsfondes für das Jahr 1873 wird genehmigt.

Rechnungsabluß des steierm. Grundentlastungsfondes für 1873.

24.

Der Landtag beschließt:

1. Der Voranschlag des steierm. Grundentlastungsfondes für das Jahr 1875 wird in den Erfordernissen und der Bedeckung mit 1,634.240 fl. genehmigt.

Voranschlag des Grundentlastungsfondes für 1875.

2. Zur Bedeckung der Landesschuld an den Grundentlastungsfond für 1875 mit 617.526 fl. und zwar 604.841 fl. als Zinsen- und Capitals-Bedeckung und 12.685 fl. für übernommene Activ-Rückstände wird eine Dotation im gleichen Betrage dem Grundentlastungsfonde aus dem Landesfonde in Monatsraten angewiesen.

25.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. V, „Bildungs- Voranschlag Cap. V, Tit. 11 zwecke“, Titel 11, „Gymnastische Bildungsanstalten“, wird mit

dem Erfordernisse von 9442 fl.

der Bedeckung von 200 „

daher mit dem Abgange von 9242 „

genehmigt.

„Gymnastische Bildungsanstalten“.

Rechnenschaftsbericht.

II. Der bezügliche *Rechnenschaftsbericht* (Seite 11) über die Turnhalle wird zur Kenntniß genommen.

26.

Boranschlag Cap. V, Tit. 12 „Landes-Mäckerbauschule“.

I. Der *Boranschlag* der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. V, „Bildungszwecke“, Titel 12 „Landes-Mäckerbauschule in Grottenhof“, wird mit dem Erfordernisse von 9447 fl.
der Bedeckung von 2089 „
daher mit dem Abgange von 7358 „

genehmigt.

Rechnenschaftsbericht.

II. Der betreffende *Rechnenschaftsbericht* (Seite 14) wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

27.

Verwendung des Rödzenaun'schen Hauses.

A. Der Landtag genehmigt die Verwendung der durch die Uebersiedlung der Irrenanstalt leer gewordenen Gebäude und Localitäten für nachfolgende Zwecke, und zwar:

1. Das ehemalige Klostergebäude sei zu Krankenhauszwecken im allgemeinen und speciell im Falle von Epidemien zu einem Isolirspitale für ansteckende und epidemische Krankheiten zu verwenden;
2. im großen Rödzenaun'schen Hause sei ebenerdig eine Beobachtungsabtheilung für Geistesranke und psychiatrische Klinik herzustellen, und
3. die übrigen Theile dieses Hauses zur Erweiterung der Gebäranstalt und Gebärklinik, dann zu Wohnungen für den Primararzt, die Hebammen und die Studirenden der Anstalt herzurichten.

Für die sub 2 und 3 nöthigen Adaptirungen werden die mit 45.300 fl. projectirten Kosten genehmigt und sollen durch eine Creditoperation aufgebracht werden.

Wandelbahn im Krankenhausgarten.

B. Für die Herstellung der neuen Wandelbahn im Krankenhausgarten wird der Betrag von 6600 fl. aus dem Landesfonde bewilligt.

Zugleich wird der Landes-Ausschuß beauftragt, bei der h. Regierung dahin zu wirken, daß ein den aufgelaufenen Herstellungs- und Erhaltungskosten, soweit selbe zu Universitäts-Unterrichtszwecken aufgewendet werden, entsprechender Miethzins aus dem Studienfonde entrichtet werde.

28.

Petition der Maria-Zeller
Gewerkschaft — Eisenbahn-
linie von Mürzzuschlag nach
St. Pölten.

Der Landtag beschließt:
Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, unter neuerlicher Hinweisung auf die Dringlichkeit und Nützlichkeit einer Eisenbahn von Mürzzuschlag nach St. Pölten mit einer Abzweigung nach Maria-Zell an die h. Regierung das Ansuchen zu richten, das Zustandekommen dieser Bahn in jeder gesetzlich möglichen Weise zu fördern und zu unterstützen.

29.

Petition des A. Kraus, pens.
Steuereinnehmers.

Der Landtag beschließt, der *Petition* des Anton Kraus, f. f. pens. *Steuereinnehmers*, um Abschreibung seines Erbsaßes per 1105 fl. 19 kr. und Erfolgslassung seiner baaren Sicherstellung von 1130 fl. 34 kr., sei keine Folge zu geben.

8. Sitzung, 30. September 1874.

30.

Der Landtag beschließt, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, sowohl den vor-
gelegten Entwurf einer neuen Gemeinde-Ordnung, als auch jenen über die Aenderungen
der Gemeinde-Wahlordnung für die Landeshauptstadt Graz einer genauen Prüfung
und Revision zu unterziehen, die ihm nöthig scheinenden Aenderungen vorzunehmen
und darüber dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

Petition der Landeshauptstadt
Graz in Betreff einer neuen
Gemeinde-Ordnung und Ge-
meinde-Wahlordnung.

31.

Der Landtag beschließt das Gesetz, womit der Marktgemeinde Aufsee
die Bewilligung zur Einhebung einer 70percentigen Gemeindeum-
lage für das Jahr 1875 bewilligt wird.

Gemeindeumlage für Aufsee
pro 1875.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich
anzuordnen, wie folgt:

Der Gemeinde Aufsee im Gerichtsbezirke Aufsee wird zur Bedeckung der Ge-
meindeerfordernisse für das Jahr 1875 die Einhebung einer 70percentigen Umlage von
den gesammten directen Steuern der Gemeinde bewilligt.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

32.

I. Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde für 1875, Cap. IV
„Landescultur“, Titel 3 „Grundlastenablösung und Regulirung“, wird mit
dem Erfordernisse von 900 fl.
der Bedeckung von 100 „
daher mit dem Abgange von 800 „
genehmigt.

Voranschlag Cap. IV, Tit. 3
„Grundlastenablösung und
Regulirung“.

II. Der bezügliche Rechenschaftsbericht (Seite 41) wird zur Kenntniß
genommen.

33.

I. Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde für 1875, Cap. IV
„Landescultur“, Titel 4 „Auslagen gegen die Rinderpest“, wird mit
dem Erfordernisse von 3000 fl.
genehmigt.

Voranschlag Cap. IV, Tit. 4
„Auslagen gegen die Rin-
derpest“.

II. Der bezügliche Theil des Rechenschaftsberichtes (Seite 37) wird zur
genehmigenden Kenntniß genommen.

34.

I. Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde für 1875, Cap. IV
„Landescultur“, Titel 5 „Andere Auslagen für Landescultur“, wird mit
dem Erfordernisse von 16788 fl.
der Bedeckung von 658 „
daher mit dem Abgange von 16130 „
genehmigt.

Voranschlag Cap. IV, Tit. 5
„Andere Auslagen für Lan-
descultur“.

Rechnenschaftsbericht.

II. Rechnenschaftsbericht: Forstcultur (Seite 38).

- A. Der Landtag nimmt den Bericht zur Kenntniß und spricht mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren erfolgten Abstockungen sehr ausgedehnter Waldbestände die Erwartung aus, daß die hohe Regierung der strengsten und energischen Handhabung des Forstgesetzes gegen Jedermann, insbesondere bezüglich der Wiederaufforstung ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit zuwenden werde. Zu diesem Zwecke fordert er die hohe Regierung auf, bei den politischen Behörden erster Instanz Forstorgane zu systemisiren und anzustellen und weist den Landes-Ausschuß an, diesfalls in der nächsten Session weiteren Bericht zu erstatten.
- B. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob Prämien für die Aufforstung aus Landesmitteln auszusprechen seien.
- C. Der Rechnenschaftsbericht über die Förderung der Landwirthschaft (Seite 39) wird zur Kenntniß genommen.

35.

Voranschlag Cap. X, Tit. 1
„Mühlaufergelt“.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. X „Gefälle“, Titel 1 „Mühlaufergelt“, wird mit der
Bedeckung: Gefällsertrag von 10000 fl.
genehmigt.

36.

Voranschlag Cap. X, Tit. 2
„Mühlimpосто“.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. X „Gefälle“, Titel 2 „Mühlimpосто“, wird mit der
Bedeckung: Gefällsertrag von 4000 fl.
genehmigt.

Rechnenschaftsbericht.

II. Rechnenschaftsbericht: Seite 63.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, ehestens jene Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet erscheinen, die in neuerer Zeit vorkommenden Mindereinnahmen bei den landschaftlichen Gefällen wirksamer zu verhindern.

37.

Voranschlag Cap. X, Tit. 3
„Aequivalente für aufgehobene Gefälle“.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. X „Gefälle“, Titel 3 „Aequivalente für aufgehobene Gefälle“, wird mit der Bedeckung: Entschädigung für die seit Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer im Jahre 1829 aufgehobenen Gefälle . . . 161758 fl.
genehmigt.

Rechnenschaftsbericht.

II. Rechnenschaftsbericht: Seite 63.

Wird mit dem Auftrage zur Kenntniß genommen, daß der Landes-Ausschuß bei der hohen Regierung die endliche Austragung dieses Gegenstandes urgire.

38.

Voranschlag Cap. VI, Tit. 1
„Gebär- u. Findelanstalt“.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. VI „Wohltätigkeitsanstalten und Sanitätszwecke“, Titel 1 „Gebär- und Findelanstalt“, wird mit dem Erfordernisse von 53397 fl.
der Bedeckung von 17983 „
daher mit dem Abgange von 35414 „
genehmigt.

39.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. VI, „Böhl- Voranschlag Cap. VI, Tit. 2
thätigkeitsanstalten und Sanitätszwecke“, Titel 2 „Irenhaus am Feldhofe“, wird mit „Irenhaus am Feldhofe“.
dem Erfordernisse von 112691 fl.
der Bedeckung von 79159 „
daher mit dem Abgange von 33532 „
genehmigt.

II. Rechenschaftsbericht: Seite 45—47.

Rechenschaftsbericht.

Der Bericht des Landes-Ausschusses wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

40.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. VI „Böhl- Voranschlag Cap. VI, Tit. 3
thätigkeitsanstalten und Sanitätszwecke“, Titel 3 „Allgemeines Krankenhaus“, wird mit „Allgemeines Krankenhaus“.
dem Erfordernisse von 166907 fl.
der Bedeckung von 151111 „
daher mit dem Abgange von 15796 „
genehmigt.

II. Rechenschaftsbericht: Seite 47—49.

Rechenschaftsbericht.

- A. Der Bericht des Landes-Ausschusses wird zur genehmigenden Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, die Landtagsbeschlüsse vom 15. Jänner 1874, betreffend die Regie und Wartung im allgemeinen Krankenhause, zur ehemöglichsten Durchführung zu bringen.
- B. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, von den Directionen anderer größerer Krankenhäuser ein Gutachten über die administrativen Verhältnisse und Erfahrungen im allgemeinen Krankenhause in Graz einzuholen und darüber in dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten.

41.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. VI „Böhl- Voranschlag Cap. VI, Tit. 5
thätigkeitsanstalten und Sanitätszwecke“, Titel 5 „Krankenpflege für Arme“, wird mit „Krankenpflege für Arme“.
dem Erfordernisse von 222745 fl.
der Bedeckung von 730 „
daher mit dem Abgange von 222015 „
genehmigt.

42.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. VI „Böhl- Voranschlag Cap. VI, Tit. 9
thätigkeitsanstalten und Sanitätszwecke“, Titel 9 „Impfkosten“, wird mit „Impfkosten“.
dem Erfordernisse von 10000 fl.
genehmigt.

II. Der Rechenschaftsbericht (Seite 44) wird zur Kenntniß genommen. Rechenschaftsbericht.

43.

Der Landtag beschließt, in die Petition des Josef Rausch, landschaftlichen Amts- Petition des J. Rausch.
dieners, um Gewährung der Einrechnung seiner Militärdienstjahre und früheren land-
schaftlichen Dienste als Maurer in die volle Dienstzeit bei einstiger Pensionirung, bei
dem Umstande, als das Begehren desselben erst seinerzeit bei Versetzung in den bleibenden
Ruhestand in Erwägung zu ziehen sein wird, dermalen nicht einzugehen.

44.

Petition der A. Rathen.

Der Landtag beschließt, dem Gesuche der Anna Rathen, landschaftlichen Schuldienerwitwe, um Erhöhung ihrer Provision oder wenigstens um einmalige Unterstützung keine Folge zu geben.

45.

Petition der A. Ricci.

Der Landtag beschließt, dem Ansuchen der Aloisia Ricci, ständischen Rechnungsrathswitwe, um Erhöhung ihrer Pension keine Folge zu geben.

46.

Petition der E. Krodermange.

Der Landtag bewilligt der ständischen Theater-Hausmeisterin Elise Krodermange über deren Ansuchen eine vom 1. October d. J. laufende Gnadengabe jährlicher 60 fl. 5. W.

47.

Petition des B.-M. Knittelfeld.

Der Landtag beschließt, die Petition des Bezirks-Ausschusses Knittelfeld um Gleichstellung der Lehrergehälter im Bezirke Knittelfeld mit denen der Bezirke Leoben und Judenburg dem Landes-Ausschusse zur Prüfung und Erledigung im eigenen Wirkungskreise nach § 18 des Gesetzes vom 4. Februar 1870 und Artikel I des Gesetzes vom 4. Mai 1874 zu überweisen.

9. Sitzung, 1. October 1874.

48.

Voranschlag Cap. V, Tit. 13
„Obst- und Weinbauschule
in Marburg“.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. V „Bildungszwecke“, Titel 13 „Obst- und Weinbauschule in Marburg“, wird mit dem Erfordernisse von 19820 fl.
der Bedeckung von 4110 „
daher mit dem Abgange von 15710 „
genehmigt.

Rechenschaftsbericht.

II. Rechenschaftsbericht: Seite 16 und 17.

Die Mehrausgabe von 61 fl. 42 kr. für Herstellung des Schlafsaales für die Stipendisten wird genehmigt.

- a) Nachdem die Landwirthschafts-Gesellschaft die Staats-Subvention für die Wander-Vorträge dem Landes-Ausschusse zur Verfügung stellt, so wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, falls die hohe Regierung die Subvention für periodische Hospitanten-Curse erhöht, zur Abhaltung dieser Hospitanten-Curse und der Wander-Vorträge über Obst- und Weinbau im Unterlande einen, dem Lehrpersonale der Weinbauschule einzureihenden, der slovenischen Sprache mächtigen Fachlehrer für Obstbau, Weinbau und Kellermirthschaft, welcher in Marburg zu domiciliren hätte, provisorisch anzustellen und mit einem Jahresgehälter bis 1500 fl. nebst den Kosten für die Reise zu entlohn.
- b) Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, dahin zu wirken, daß die hohe Regierung für die Kosten der Weinbau- wie der Ackerbauschule zu einem Beitrage aus Staatsmitteln in dem Verhältnisse, wie solche Unterstützungen andern Ländern für gleiche Zwecke gewährt werden, sich herbeilasse.
- c) Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, die Ursachen der geringen Frequenz der Marburger Weinbauschule zu erforschen und in der nächsten Session hierüber Bericht zu erstatten.

49.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. IX „Landschaftliche Realitäten“, Titel 1 „Sauerbrunn“, wird mit Voranschlag Cap. IX, Tit. 1 „Sauerbrunn“.

dem Erfordernisse von	73230 fl.
der Bedeckung von	141970 „
daher mit dem Ueberschusse von	68740 „

genehmigt.

II. Rechenschaftsbericht: Seite 57.

Rechenschaftsbericht.

Der Betrag von 400 fl. für Annoncen pro 1874 wird bewilligt.

50.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. IX „Landschaftliche Realitäten“, Titel 2 „Neuhaus“, wird mit Voranschlag Cap. IX, Tit. 2 „Neuhaus“.

dem Erfordernisse von	12137 fl.
der Bedeckung von	29200 „
daher mit dem Ueberschusse von	17063 „

genehmigt.

51.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. IX „Landschaftliche Realitäten“, Titel 3 „Tobelbad“, wird mit Voranschlag Cap. IX, Tit. 3 „Tobelbad“.

dem Erfordernisse von	1078 fl.
der Bedeckung von	500 „
daher mit dem Abgange von	578 „

genehmigt.

II. Rechenschaftsbericht: Seite 61.

Rechenschaftsbericht.

Die auf den Verkauf abzielenden Verhandlungen sind fortzusetzen.

52.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. IX „Landschaftliche Realitäten“, Titel 4 „Andere Realitäten in Graz“, wird mit Voranschlag Cap. IX, Tit. 4 „Andere Realitäten in Graz“.

dem Erfordernisse von	4968 fl.
der Bedeckung von	6986 „
daher mit dem Ueberschusse von	2018 „

genehmigt.

II. Rechenschaftsbericht: Seite 61 und 62.

Rechenschaftsbericht.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die vortheilhafteste Verwerthung der Neuthorgründe unter Enthebung des Landesfondes von den Kosten des Quai- und Brückenbaues zu beschleunigen.

53.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. IX „Landschaftliche Realitäten“, Titel 5 „Landesquartierfond“, wird mit Voranschlag Cap. IX, Tit. 5 „Landesquartierfond“.

dem Erfordernisse von	1621 fl.
der Bedeckung von	1026 „
daher mit dem Abgange von	595 „

genehmigt.

54.

Voranschlag Cap. IX, Tit. 6
„Forste“.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. IX „Landschaftliche Realitäten“, Titel 6 „Forste“, wird mit

dem Erfordernisse von	1374 fl.
der Bedeckung von	2800 „
daher mit dem Ueberschusse von	1426 „

genehmigt.

55.

Voranschlag Cap. III, Tit. 1
„Schub“.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. III „Polizei“, Titel 1 „Schub“, wird mit

dem Erfordernisse von	23000 fl.
der Bedeckung von	8000 „
daher mit dem Abgange von	15000 „

genehmigt.

II. Der Landtag beschließt ferner die Resolution: Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, im geeigneten Wege die Bemühungen wegen Erzielung eines Uebereinkommens mit der k. ung. Regierung wegen Uebernahme der aus Steiermark abgeschobenen Zigeuner und wegen Ersatz der Schubkosten fortzusetzen.

Rechnenschaftsbericht.

III. Der Rechnenschaftsbericht (Seite 50) wird zur Kenntniß genommen.

56.

Voranschlag Cap. III, Tit. 2
„Gendarmerie = Bequartierung“.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. III „Polizei“, Titel 2 „Gendarmerie-Bequartierung“, wird mit

dem Erfordernisse von	18000 fl.
der Bedeckung von	— „
daher mit dem Abgange von	18000 „

genehmigt.

Rechnenschaftsbericht.

II. Der Rechnenschaftsbericht wird zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, der hohen Regierung den dringenden Wunsch nach einer Vermehrung der Gendarmerie auszusprechen.

57.

Voranschlag Cap. VII „Vorspann“.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. VII „Vorspann“ wird mit

dem Erfordernisse von	10000 fl.
der Bedeckung von	— „
daher mit dem Abgange von	10000 „

genehmigt.

58.

Voranschlag Cap. III, Tit. 3
„Zwänglings = Verpflegskosten“.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. III „Polizei“, Titel 3 „Zwänglings-Verpflegskosten“, wird mit

dem Erfordernisse von	19650 fl.
der Bedeckung von	4077 „
daher mit dem Abgange von	15573 „

genehmigt.

Artikel IV. Ebenso gehen die Vermögensschaften und Zuflüsse des allgemeinen steierm. Schullehrer-Pensionsfondes und die darauf haftenden Verpflichtungen auf den steierm. Landes-schulfond über.

Artikel V. Stiftungen, Erbschaften und Legate, welche entweder für den steierm. Landes-schulfond, Normalschul- und Pensionsfond im Allgemeinen oder für die Lehrzwecke mehrerer Bezirke des Landes gewidmet erscheinen, sind als Bestandtheile des steierm. Landes-schulfondes, u. zw. als Stiftungen abgesondert zu verwalten.

Die Widmungen solcher Zuflüsse sind aufrecht zu erhalten.

Die Beobachtung der Stiftungsbedingungen ist dem Landtage besonders nachzuweisen; auch ist alljährlich den Stiftungsbehörden ein Ausweis über die Einhaltung der stiftungs-mäßigen Widmungen mitzutheilen.

Artikel VI. Erbschaften sind abzüglich der darauf haftenden Gebühren und Kosten zu capitalisiren.

Wenn über die Capitalisirung von Legaten oder Schenkungen vom Geber nichts verfügt ist, so sind dieselben zu capitalisiren, insoferne sie 100 Gulden erreichen.

Artikel VII. Die Zuschüsse, welche aus dem Landesfonde geleistet werden, sind im Voranschlage desselben ersichtlich zu machen.

Artikel VIII. Die Verwaltung des Landes-schulfondes steht dem Landes-Ausschusse zu. In der Jahresrechnung darüber ist besonders ersichtlich zu machen, inwieferne der Capitalstand des Normalschulfondes und des Pensionsfondes sich vermehrt hat.

Ein Ausweis hierüber sowie über das Ergebnis der erledigten Rechnungen der Bezirks-schulräthe ist dem Landes-schulrath mitzutheilen.

Artikel IX. Die gesetzlichen Lehrerbezüge und Versorgungs-Gebühren hat der Landes-Ausschuß über Anweisung des Landes-schulrathes flüssig zu machen; entsteht dießfalls eine Meinungsverschiedenheit, so entscheidet darüber der Minister für Cultus und Unterricht.

Artikel X. Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Resolutionen.

Der Landtag beschließt ferner noch folgende Resolutionen:

- a) Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, das hohe k. k. Unterrichts-Ministerium zu ersuchen, insoweit es zum Zustandekommen dieses Gesetzes nöthig ist, einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, wodurch die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, betreffend die Verwaltung des Schullehrer-Pensionsfondes für Steiermark, entsprechend geändert werden;
- b) die dem Staatsschatze durch die bisherige Verwaltung des Schullehrer-Pensionsfondes und die Rechnungs-Controle gegenüber den Bezirks-schulräthen erwachsenen Auslagen für Diurnen sind bei der Uebergabe des Schullehrer-Pensionsfondes in die Verwaltung des Landes-Ausschusses aus dem Landesfonde zu vergüten;
- c) der Landes-Ausschuß werde beauftragt, einen Gesetzentwurf zur Regelung des Lehrer-Ernennungsrechtes in der nächsten Session einzubringen.

62.

Mädchenbürgerschule in Graz.

Der Landtag beschließt das Gesetz, gültig für das Herzogthum Steiermark, die Erhaltung der Mädchen-Bürgerschule in Graz betreffend.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, Z. 15, anzuordnen, wie folgt:

59.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. III „Polizei“, Voranschlag Cap. III, Tit. 4 Titel 4 „Zwangsarbeitsanstalten“, wird mit „Zwangsarbeitsanstalten“.

dem Erfordernisse von 26566 fl.

der Bedeckung von 17940 „

daher mit dem Abgange von 8626 „

genehmigt.

II. Rechenschaftsbericht.

Rechenschaftsbericht.

Der Rechenschaftsbericht wird zur Wissenschaft genommen und dem Landes-Ausschusse aufgetragen, ehestens für die entsprechende Besetzung der Controlorstelle in der Zwangsarbeitsanstalt in Messendorf Sorge zu tragen.

10. Sitzung, 3. October 1874.

60.

Der Landtag beschließt, den Entwurf eines Gesetzes, womit eine Abdeckerordnung für Steiermark erlassen werden soll; dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zuzuweisen: in Erwägung zu ziehen, ob es überhaupt nothwendig und zulässig, dann ob es zweckmäßig sei, die darin enthaltenen Bestimmungen in Form eines Landesgesetzes zu treffen; eventuell die Bestimmungen selbst bezüglich ihrer Vollständigkeit, ihrer logischen Anordnung und ihrer Fassung, endlich bezüglich ihrer Uebereinstimmung mit anderen Gesetzen und namentlich mit der Gemeindeordnung zu prüfen und darnach die weiteren Anträge zu stellen.

61.

Der Landtag beschließt das Gesetz, giltig für das Herzogthum Steier. Landes-schulfond. mark, die Errichtung des steierm. Landes-schulfondes betreffend.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark, finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I. Auf Grund des § 64 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 (R.-G.-B. XXIX. Stück, 3. 62) wird behufs Ergänzung der gesetzlichen Bezüge des Lehrpersonales an den steierm. öffentlichen Volksschulen ein Landesfond errichtet.

Dieser führt die Bezeichnung: steierm. Landes-schulfond.

Artikel II. Aus diesem Fonde werden alle Gehalte, Functions- und Alterszulagen, Remunerationen, Pensionen, Versorgungs-genüsse und sonstige Geldbezüge aller Art für das an den steierm. öffentlichen Volksschulen bestellte Lehrpersonale und dessen Angehörige bestritten, soweit diese Bezüge nicht durch die dafür gewidmeten Zuflüsse aus besonderen Titeln und aus den Bezirks-cassen gedeckt sind.

Die Bezirks-schulräthe haben sowohl den Voranschlag als auch die Jahresrechnung über die Gebahrung des Bezirks-schulfondes dem Landes-Ausschusse zur Prüfung und definitiven Erledigung vorzulegen.

Artikel III. Die bisher zum steierm. Normalschulfond gehörigen Vermögensschaften und Zuflüsse sind als Bestandtheile des steierm. Landes-schulfondes zu behandeln; jedoch gehen auch die gesetzlichen und besonderen Verpflichtungen des Normalschulfondes auf den Landes-schulfond über.

66.

Voranschlag Cap. V, Tit. 9
„Taubstummen-Lehranstalt“.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. V „Bildungs-
zwecke“, Titel 9 „Taubstummen-Lehranstalt“, wird mit

dem Erfordernisse von	18494 fl.
der Bedeckung von	5180 „
daher mit dem Abgange von	13314 „

genehmigt.

Rechnenschaftsbericht.

II. Rechnenschaftsbericht: Seite 11 und 12.

Aus dem diesbezüglichen Rechnenschaftsberichte, Seite 11, wird mit Bedauern der
Rücktritt des verdienstvollen Directors Sales Prugger entnommen.

Der übrige Theil des Rechnenschaftsberichtes wird zur genehmigenden Kenntniß
genommen. Ferner wird der Landes-Ausschuß beauftragt, mit aller Energie dahin zu
wirken, daß die sanitätswidrigen Manipulationen der hiesigen Poudrettenfabrik unver-
züglich abgestellt werden und für den Fall, als dieselben nicht behoben werden könnten,
sofort der Fabriksbetrieb eingestellt werde.

67.

Stipendien für Bürgerschul-
lehrer.

Der Landtag beschließt:

1. Es seien sechs Stipendien für solche absolvirte Zöglinge der Lehrerbildungs-
Anstalten in Steiermark, welche sich zu Bürgerschullehrern der mathematisch-technischen
oder der naturwissenschaftlichen Gruppe ausbilden wollen, und zwar zunächst für solche,
welche bereits Stellen als Volksschullehrer oder Unterlehrer bekleiden, aus Landesmitteln
zu errichten.

2. Diese Stipendien haben je 500 fl. jährlich zu betragen, werden auf zwei
Jahre verliehen und haben den Zweck, den Stipendisten zu ermöglichen, an der k. k.
Universität und an der k. k. technischen Hochschule zu Graz Vorträge zu hören und
Laboratorien zu besuchen.

3. Die Bewerber um diese Stipendien haben sich zu verpflichten, nach Ablauf
von zwei Jahren die Bürgerschulprüfung zu bestehen und mindestens durch sechs Jahre
nach erhaltener Lehrbefähigung für Bürgerschulen als Lehrer in Steiermark zu wirken.

4. Der Landes-Ausschuß wird mit der Ausführung dieser Beschlüsse mit dem
beauftragt, daß diese Stipendien einstweilen durch vier Jahre auszusprechen und zu
verleihen sind, und daß vor Ablauf dieser Frist über den erzielten Erfolg an den Landtag
Bericht zu erstatten sei.

68.

Petitionen der B. B. Neu-
markt, Mann, Mureck, des
B. A. Umgebung Graz, Ob-
dach.

Der Landtag beschließt, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, die Petitionen der
Bezirksvertretung Neumarkt um Uebernahme der Bezirksstraßen I. Classe auf das
Land, der Bezirksvertretung Mann um Uebernahme der Bezirksstraßen I. Classe in die
Landesverwaltung, des Bezirks-Ausschusses Umgebung Graz um Uebertragung der
Obforge für die Erhaltung der wichtigeren Bezirksstraßen an die Organe des Landes, des
Bezirks-Ausschusses Obdach um Uebernahme der Bezirksstraße I. Classe im Bezirke
Obdach auf den Landesfond, und der Bezirksvertretung Mureck um Anstellung perma-
nenter Wegeinräumer an allen Bezirksstraßen I. Classe auf Landeskosten, in Erwägung
zu ziehen und darüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

Artikel I. In der Landeshauptstadt Graz hat eine öffentliche Mädchenbürgerschule zu bestehen.

Artikel II. Diese Bürgerschule bildet einen Bestandtheil der öffentlichen Mädchenvolksschule der inneren Stadt Graz und wird mit denselben Mitteln erhalten, wie andere öffentliche Volksschulen in der Landeshauptstadt.

Artikel III. Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

63.

Der Landtag beschließt, dem Josef Žitek, Gymnasialprofessor am landchaftlichen Realgymnasium in Pettau, über seine Petition die Dienstzeit vom 1. October 1866 angefangen in der Weise anzurechnen, daß sie für die Bewilligung von Quinquennalzulagen maßgebend sei.

64.

Der Landtag beschließt, der Petition des Vereines der Kinderbewahranstalten in Graz um Bewilligung einer Jahressubvention aus Anlaß der beabsichtigten Einführung des Kindergartensystems bei den fünf Kinderbewahranstalten des Vereines, keine Folge zu geben.

11. Sitzung, 5. October 1874.

65.

Der Landtag beschließt:

Taubstummenschulanstalt.

1. Der Director der landchaftlichen Taubstummenschulanstalt hat außer dem durch Landtagsbeschluß vom 4. März 1863 systemisirten Jahresgehälter per 1000 fl., dem Anspruche auf den ihm nach dem Landtagsbeschlusse vom 27. November 1872 gebührenden fünf Quinquennalzulagen à 100 fl., dann dem Genusse der freien Wohnung im Anstaltsgebäude, dem Bezuge des nöthigen Beheizungsfosses von der Anstalt, der unentgeltlichen Benützung des Anstalts-Gartens, so wie der Inanspruchnahme der Anstaltsdienerschaft zu seiner persönlichen Bedienung auch Anspruch auf eine in den Ruhegehalt nicht einrechnbare Functionszulage jährlicher 200 fl.;

2. der Jahresgehalt für die ordentlichen Lehrer an der landchaftlichen Taubstummenschulanstalt wird unbeschadet des denselben durch Landtagsbeschluß vom 27. November 1872 zuerkannten Anspruches auf fünf Quinquennalzulagen von je 100 fl. und zwar für die drei ersten Lehrer auf 1000 fl., für den vierten Lehrer aber auf 800 fl. erhöht;

3. der Jahresgehalt der Mädchen-Lehrerin wird auf 300 fl. erhöht; außerdem hat dieselbe Anspruch auf zwei Dienstalterszulagen von je 50 fl. nach je 10 an der Anstalt zur Zufriedenheit zugebrachten Dienstjahren;

4. die Jahreslöhnung des Institutsdieners wird auf 360 fl., und

5. das dem Director gebührende Pauschale für die mindere Dienerschaft wird von 420 fl. auf 600 fl. erhöht;

6. diese Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1875 in Wirksamkeit, von welchem Tage an jedoch der Anspruch auf Eheerungsbeiträge erlischt.

69.

Der Landtag beschließt aus Anlaß der Petition der Ortsgemeinden Lorenzen, Petition der D.-G. Lorenzen, Edlach, Versbühel und Dittmannsdorf um Feststellung der Leihkauf-Annahms- Edlach, Versbühel und Dittmannsdorf. zeit für den 1. October, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, die zur Sanction des diesbezüglichen in der vorigen Session des Landtages beschlossenen Gesetzes nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

70.

Der Landtag beschließt aus Anlaß einer Petition des Bezirks-Ausschusses zu Leoben Petition des B.-A. Leoben. den Landes-Ausschuß zu beauftragen, die angesuchten Vorerhebungen bezüglich der Straße Traboch-Trofaiach betreffs einer etwaigen Einreihung dieser Straße in die Kategorie I. Classe vornehmen zu lassen.

71.

Der Landtag beschließt, in die Petition des Patriz Ertl, Lehrers, um Ver- Petition des P. Ertl. leihung eines Gnadengehaltes nicht weiter einzugehen, nachdem der Nothlage des Pensionenten bereits auf anderem Wege Abhilfe geschafft wurde.

72.

Der Landtag beschließt, über die Petition des Leopold Moll, Seelforgers und Petition des L. Moll. Lehrers an der landesch. Zwangsarbeitsanstalt in Messendorf, den Gehalt des Bittstellers von 600 fl. auf 800 fl. unter Belassung des Theuerungsbeitrages, zahlbar vom 1. October 1874, zu erhöhen.

12. Sitzung, 7. October 1874.

73.

Der Landtag beschließt das Gesetz, wirksam für das Herzogthum Umlage für die Gemeinde Steiermark, womit der Gemeinde Radmer die Einhebung einer Radmer. 67%igen Gemeindeumlage pro 1875 bewilligt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt.

Der Gemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz wird zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse pro 1875 die Einhebung einer 67%igen Umlage auf die gesammte directe Steuer der Gemeinde bewilligt.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

74.

Der Landtag beschließt das Gesetz, wirksam für das Herzogthum Umlage für die Bezirke Deutsch Steiermark, womit der Bezirksvertretung Deutschlandsberg die Ein- Landsberg und Stainz. hebung einer 38%igen, und der Bezirksvertretung Stainz die Einhebung einer 41%igen Bezirks-Umlage pro 1875 bewilligt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Zur Bestreitung der Bezirksverfordernisse einschließlich des Zuschusses zum Bezirks-schul-fonde wird der Bezirksvertretung Deutschlandsberg die Einhebung einer 38%igen, der Bezirksvertretung Stainz die Einhebung einer 41%igen Bezirksumlage auf die gesammte directe Steuer des Bezirkes pro 1875 bewilligt.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

75.

Berg- und Hütten-
schule in
Leoben.

1. Der Landtag spricht seine Bereitwilligkeit aus, die gewerkschaftliche Berg- und Hütten-
schule in Leoben unter besonders zu vereinbarenden Bedingungen auf das Land zu übernehmen und beauftragt den Landes-Ausschuß, wegen dieser Uebernahme, insbe-
sondere wegen Gewährung einer dauernden Subvention mit der Regierung und den Interessenten, welche die Schule bisher erhalten haben, in Verhandlung zu treten.

2. Der gewerkschaftlichen Berg- und Hütten-
schule in Leoben wird für das Jahr 1875 unter Aufrechthaltung der bisherigen landschaftlichen Stipendien eine Subvention von 2000 fl. aus Landesmitteln bewilligt.

Petition.

Hiermit erledigt sich die Petition des montanistischen Vereines für Steier-
mark zu Leoben um Uebernahme des Unterhaltes und der Verwaltung der gewerkschaftlichen Berg- und Hütten-
schule zu Leoben in die Regie des Landes Steiermark vom Jahre 1875 an.

76

Voranschlag Cap. III, Tit. 5
„Feuerwache“.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. III „Polizei“, Titel 5 „Feuerwache“ wird mit

dem Erfordernisse von 7950 fl.

der Bedeckung von 50 „

daher mit dem Abgange von 7900 „

genehmigt.

Rechenschaftsbericht.

III. Rechenschaftsbericht: Seite 62.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Erledigung des am 30. December 1873 an den Gemeinderath der Stadt Graz erlassenen Schreibens wegen Lösung des Vertrages vom 1. September 1828 zu betreiben und in der nächsten Session hierüber zu berichten.

13. Sitzung, 8. October 1874.

77.

Stiftungen und Stipendien.
Weinbauschule in Marburg.

Der Landtag beschließt:

1. Es werden außer den sistemisirten 5 landschaftlichen Stipendien à 120 fl. für Zöglinge der Weinbauschule in Marburg noch 5 solche Stipendien je zu 120 fl., jedoch mit der Beschränkung auf die Jahre 1875, 1876 und 1877 bewilligt.

2. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, dahin zu wirken, daß an der Wein-
bauschule zu Marburg Hospitanten-Curse für Winzer eingeführt werden, und werden zur Unterstützung der diese Curse besuchenden Winzer dem Landes-Ausschusse 1000 fl., und zwar vorerst auf 3 Jahre aus dem Landesfonde bewilligt.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, durch Circulare die Bezirksvertretungen und Gemeinden, dann durch das Centrale der k. k. steiermärkischen Landwirthschafts-
Gesellschaft die Filialen der letzteren auf die Wichtigkeit der Weinbauschule in Marburg aufmerksam zu machen, denselben die Verleihung von Stipendien für Besucher dieser Schule zu empfehlen und hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

Subventionen über Petitionen.

4. Es werden nachstehende Subventionen für das Jahr 1875, und zwar:

a) dem Unterstützungsfonde deutscher Universitätsstudenten 100 fl.

b) dem Unterstützungsfonde slavischer Studenten 100 „

c) dem Vereine zur Unterstützung dürftiger und würdiger Hörer der k. k.

Bergakademie in Leoben 100 „

d) dem Vereine kranker deutscher Studenten 200 „
bewilligt.

78.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. V. „Bildungs- Voranschlag Cap. V, Tit. 1 zwecke“, Titel 1 „Stiftungen und Stipendien“, wird mit „Stiftungen und Stipendien“.

dem Erfordernisse von	27170 fl.
der Bedeckung	1014 „
daher mit dem Abgange von	26156 „

genehmigt.

II. Der Rechenschaftsbericht über Stipendien wird zur Kenntniß genommen. Rechenschaftsbericht.

79.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. V. „Bildungs- Voranschlag Cap. V, Tit. 2 zwecke“, Titel 2 „Beiträge an landesfürstliche Bildungsanstalten“, wird mit „Beiträge an l. f. Bildungsanstalten“.

dem unbedeckten Erfordernisse von	5400 fl.
---	----------

genehmigt.

80.

Der Landtag beschließt, nachstehende Subventionen für 1875 zu bewilligen, als: Subventionen über Petitionen.

1. dem academischen Lesevereine in Graz	200 fl.
2. dem hiesigen naturwissenschaftlichen Vereine	300 „
3. der Gewerbeschule in Graz	2000 „
4. zur Verfügung des Landes-Ausschusses für Bildungszwecke der Arbeiter-Bildungsvereine ein Beitrag von	500 „

mit dem Auftrage zur Berichterstattung über den Erfolg in der nächsten Session.

81.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. V. „Bildungs- Voranschlag Cap. V, Tit. 3 zwecke“, Titel 3 „Beiträge für Wissenschaft und Kunst“, wird mit „Beiträge für Kunst und Wissenschaft“.

dem unbedeckten Erfordernisse von	6570 fl.
---	----------

genehmigt.

II. Rechenschaftsbericht.

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der k. k. Regierung dahin zu wirken, daß die Gewerbeschule in Graz auf das Reich übernommen, bis dahin aber aus Staatsmitteln reichlicher als bisher subventionirt werde. Rechenschaftsbericht. Gewerbeschule in Graz.

2. Der Rechenschaftsbericht über Vereine (Seite 65) wird zur Kenntniß genommen.

82.

1. Dem Religionslehrer an der landschaftlichen Oberrealschule in Graz wird Oberrealschule. eine Activitätszulage jährlicher 300 fl. bewilligt.

2. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. V. „Bildungs- Voranschlag zwecke“, Titel 5 „Oberrealschule“, wird mit

dem Erfordernisse von	45968 fl.
der Bedeckung von	6520 „
daher mit dem Abgange von	39448 „

genehmigt.

3. Der Rechenschaftsbericht in Betreff der landschaftlichen Oberrealschule Rechenschaftsbericht. wird zur Kenntniß genommen.

83.

Voranschlag Cap. V, Tit. 6
„Realgymnasien und Bürger-
erschulen“.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. V „Bildungs-
zwecke“, Titel 6 „Realgymnasien und Bürgerschulen“, wird mit

dem Erfordernisse von	79823 fl.
der Bedeckung von	18140 „
daher mit dem Abgange von	61683 „

genehmigt.

Rechnenschaftsbericht.

II. Rechnungsbericht:

1. Der Rechnungsbericht über die landschaftlichen Realgymnasien und Bürgerschulen wird zur Kenntniß genommen.

2. Dem Landtags-Abgeordneten Herrn Josef Scholz, durch dessen Großmuth die Errichtung der Bürgerschule in Voitsberg ermöglicht wurde, wird die Anerkennung des Landtages ausgesprochen.

84.

Sauerbrunn.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den Bau eines Badehauses in Sauerbrunn, inclusive der Beistellung einer Dampfmaschine sammt Dampfkesseln und Pumpen, innerhalb der Summe von 50.000 fl. auszuführen;

2. die hiezu erforderliche Summe im nicht zu überschreitenden Betrage von 50.000 fl. im Creditwege zu beschaffen, dieselbe auf den Curort Sauerbrunn sicherzustellen und aus den dortigen Renten zu verzinsen und zu amortisiren.

85.

Voranschlag Cap. IV, Tit. 1
„Straßenbau“.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. IV „Landescultur“, Titel 1 „Straßenbau“, wird mit

dem Erfordernisse von	188474 fl.
der Bedeckung von	10000 „
daher mit dem Abgange von	178474 „

genehmigt.

86.

Voranschlag Cap. IV, Tit. 2
„Wasserbaukosten“.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. IV „Landescultur“, Titel 2 „Wasserbaukosten“, wird mit

dem unbedeckten Erfordernisse von	56440 fl.
---	-----------

genehmigt.

87.

Der Landtag beschließt in Betreff der Straßen, Wasserbauten und Eisenbahnen folgende Resolutionen:

Rechnenschaftsbericht.

I. 1. Die im Rechnungsberichte unter den Marginalien: Pack-Brücke; Tracirung einer Straßenanlage durch die Weiz-Klamm; Wöllau-Schönsteinerstraße; Voitsberger Bezirksstraße; Straßenstrecke von Neumarkt gegen Hüttenberg; Preding-Wieselisdorferstraße; Wald-Trögerstraße; Subvention für die Gemeinde Lorenzen; Scheiflinger Bahnhof-Zufahrtsstraße; Zufahrtsstraße zum Bahnhofs Frohnleiten; Windisch-Feistritzer Bahnhof-Zufahrtsstraße; Maria-Rastler Zufahrtsstraße; Pöbnißer Bahnhof-Zufahrtsstraße; Polstrauer Zufahrtsstraße; Feldbacher Bahnhof-Zufahrtsstraße; Zufahrtsstraßen zu den

Bahnhöfen: Liezen, Steinach, Deblarn, Gröbming, Haus, Schladming; Neumarkter Bahnhof-Zufahrtsstraße; Mirnitzer Zufahrtsstraße; Zufahrtsstraße zur Bahnstation Erieben; Zufahrtsstraße zur Bahnstation Gmeingrube; Zufahrtsstraße zum Westbahnhof in Grnz; Schwanberger Bahnhof-Zufahrtsstraße; Umlegung der Bezirksstraße I. Classe zwischen Weiz und Anger; Straßencorrection an der Graz-Kindberger Bezirksstraße I. Classe im Bezirke Birkfeld, Section II.; Correction der Straße bei dem Markte St. Ruprecht; Subventionen: a) für Bezirksstraßen I. Classe, b) für Bezirksstraßen II. Classe, c) außerordentliche für Hochwasserschäden an den Bezirksstraßen und wichtigeren Gemeindestraßen; Regulirung des Mauthwesens; Enns-Regulirung; Mur-Regulirung bei Eich und Mauthdorf; Mur-Uferschutzbauten bei Wernsee; Mur-Uferschutzbauten bei Roßhof im Bezirke Mureck; Mur-Regulirung; Pöbnißbach-Regulirung; Drau-Regulirung zwischen Pettau und Puchdorf; Täublinger Durchstich; Sann-Regulirung; Save-Uferschutzbauten bei Videm und Altendorf; Wien-Nowi-Bahn; Lavantthal-Bahn; Salzkammergut-Bahn; Tirol-Salzburger-Bahn; Ponteba-Bahn; Wieselärdorf-Stainzer-Flügel; Kronprinz Rudolf-Bahn; Mariazeller-Bahn; Mängel im Eisenbahnverkehre, Seite 21—37 enthaltenen Mittheilungen und Verfügungen des Landes-Ausschusses sind zur Kenntniß zu nehmen.

2. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, Erhebungen wegen einer Straßen-Straße Raab-Klamm und anlage durch die Raab-Klamm und über den Rechberg zu veranlassen. über den Rechberg.

3. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, das von der hohen Regierung abgeforderte Gutachten über den Gesetzentwurf bezüglich der Regulirung des Sannflusses von Laufen bis Gillsi sammt dem bezüglichlichen Generalprojecte und der Vollzugsinstruction derart zu beschleunigen, daß die hohe Regierung rechtzeitig in die Lage komme, das in Aussicht stehende Gesetz in der nächsten Session dem Landtage einzubringen.

II. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, dahin zu wirken, daß mit dem Zeitpunkt der Betriebseröffnung der Giselabahn die Zufahrtsstraßen zu den Bahnhöfen im Ennsthale vollendet seien.

III. Der Landtag spricht sein Bedauern aus, daß die Stadt Graz bei dem Entgegenkommen des Landtages sich nicht veranlaßt sieht, die für den Verkehr so wichtige Zufahrtsstraße zum Westbahnhofs Graz rasch herzustellen.

IV. Die Entscheidung des Landes-Ausschusses, wornach aus Billigkeitsrücksichten zwei Dritttheile der von der Kronprinz Rudolfbahn-Gesellschaft für Herstellung der Zufahrtsstraße zum Bahnhofs St. Michael verausgabten Kosten per 1178 fl. 56 kr. mit 791 fl. 71 kr. auf den Landesfond übernommen wurden, wird ohne Präjudiz für allfällige analoge Fälle zur genehmigenden Kenntniß genommen.

V. Dem Landes-Ausschusse wird für die Vorschüsse und Subventionen, welche derselbe den durch Hochwasser beschädigten Bezirken und Gemeinden im Betrage von 33.872 fl. aus dem Landesfonde gewährte, die Indemnität ertheilt, und es wird demselben, insbesondere dem Herrn Landeshauptmann, für das rasche und erfolgreiche Eingreifen anläßlich dieser Landescalamität der Dank des Landtages ausgesprochen.

VI. Indem der Landtag die großen Verdienste anerkennt, welche sich der Herr Statthalter in Steiermark, Se. Excellenz Freiherr v. Kübeck, durch seine persönliche Intervention anläßlich der diesjährigen Ueberschwemmungen um das Land erworben, beauftragt er den Landes-Ausschuß, zum Behufe der Vinderung der durch die Wasserschäden entstandenen Nothlage und um vor Allem den Gemeinden und Bezirken die

Wiederherstellung der durch die Hochwässer zerstörten Communicationen und die Ausführung der zum Schutze gegen solche Ereignisse nothwendigen Schutzbauten schon jetzt zu ermöglichen, von der Regierung ein unverzinsliches Darlehen in der Höhe bis zu 300.000 fl. und, insoferne es nothwendig wäre, auch unter Garantie des Landes zu erwirken.

Mauthwesen.

VII. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, über das Resultat der in Bezug auf das Mauthwesen angeordneten Erhebungen in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

Eisenbahnen.

VIII. Der Landtag spricht seine Ueberzeugung dahin aus, daß die Herstellung von Eisenbahnen aus Staatsmitteln unter den gegenwärtigen Verhältnissen als die zweckmäßigste Methode erscheint, das Eisenbahnnetz zu vervollständigen und zugleich auf die im ganzen Reiche darniederliegende gewerbliche und industrielle Thätigkeit einigermaßen belebend einzuwirken, und beauftragt den Landes-Ausschuß, bei der Regierung dahin zu wirken, daß die so wichtigen Bahnlinien Wien-Nowi und Knittelfeld-Zapresitz, jede für sich als einheitliches Ganzes behandelt, ehestens auf Staatskosten ausgeführt werden.

IX. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Regierung wiederholt dahin aufmerksam zu machen, daß die Pontebabahn, durch welche die kürzeste Verbindung zwischen den österreichischen Alpenländern und Oberitalien hergestellt würde, im imminanten Interesse der Steiermark liege, weshalb die Herstellung dieser Bahn aufs Kräftigste befürwortet werden müsse.

X. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, bei der Regierung dahin zu wirken, daß die Flügelbahn Wiefelsdorf-Stainz ehestens hergestellt werde.

XI. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, dahin zu wirken, daß den Wünschen der Gemeinde Gams um Eröffnung einer Station am Ausflusse der Salza in die Enns, Station Landl der Kronprinz Rudolfsbahn, entsprochen werde.

88.

Petition des B.-N. Murau.

Der Landtag beschließt, die Petition des Bezirks-Ausschusses Murau um ein unverzinsliches Darlehen von 6000 fl. aus Landesmitteln zur Bestreitung von Straßenherstellungen dem Landes-Ausschuße zur thunlichsten Berücksichtigung aus der präliminirten Dotation für Straßenbauten abzutreten.

89.

Petition der C. Signer.

Der Landtag beschließt, über die Petition der Caroline Signer, landschaftlichen Liquidations-Adjunctenswaise, die Gnadengabe derselben vom 1. October 1874 an auf 60 fl. per Jahr zu erhöhen.

90.

Petition der B.-B. St. Gallen.

Der Landtag beschließt, die Petition der Bezirksvertretung St. Gallen um Einreihung der Schulen dieses Bezirkes in höhere Gehaltskategorien, dem Landes-Ausschuße zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise zu übergeben.

91.

Petition des Executen-Unterstützungsvereines.

Der Landtag beschließt, die Petition des Vorstandes des Executen-Unterstützungsvereines um Erlassung der Landesumlage für die Franz-Josefs-Häuser abzuweisen.

92.

Der Landtag beschließt anlässlich einer Petition der Stadtgemeinde Mann, den Petition der St.-G. Mann Landes-Ausschuss zu beauftragen, über die Bedürfnisse nach Errichtung eines Realgymnasiums in Mann nähere Erhebungen zu pflegen, mit der Stadtgemeinde Mann über die eventuellen Beitragsleistungen für eine solche Lehranstalt sich in's Einvernehmen zu setzen und über den Gegenstand dieser Petition in der nächsten Session zu berichten.

93.

Der Landtag beschließt, die Petition der Stadtgemeinde-Vertretung von Pettau Petition der St.-G. Pettau um Erweiterung des dortigen Realgymnasiums zu einem Obergymnasium dem Landes-Ausschuss mit dem Auftrage zu übermitteln, mit der Regierung wegen Erwirkung eines namhaften jährlichen Beitrages für das von der Stadtgemeinde Pettau angestrebte Obergymnasium neuerdings in Verhandlung zu treten und über die erzielten Resultate in der nächsten Session zu berichten.

94.

Der Landtag beschließt, dem Bürgerschullehrer in Graz, Franz Hatle, vom Personalzulage für F. Hatl's 1. October 1874 angefangen eine in seine Pension einrechenbare und bei Gehaltsvorrückungen nicht einzuziehende Personalzulage jährlicher 200 fl. zu bewilligen.

95.

Der Landtag beschließt, für jede der beiden k. k. Lehrerbildungsanstalten Petitionen der Lehrerbildungsanstalten des Landes, Graz und Marburg, zum Zwecke der Greirung von Stipendien für tüchtige Schüler des Vorbereitungscurses einen Betrag von 1000 fl. zu bewilligen.

96.

Der Landtag beschließt, der Petition der Stadtgemeinde Fürstenfeld um eine Petition der St.-G. Fürstenfeld Erläuterung des Landesgesetzes vom 13. October 1870 in Betreff des Ausmaßes der von den Gemeinden an den Schullehrer-Pensionsfond zu leistenden Beträge — keine Folge zu geben.

97.

Der Landtag beschließt, das Gesuch der Ortsgemeinde Radegund um Ausschcheidung aus dem Bezirke Weiz und Einbeziehung in den Bezirk Umgebung Graz wird dem Landes-Ausschuss zur entsprechenden Amtshandlung und eventuellen Antragstellung beim nächsten Landtage zugewiesen.

98.

Der Landtag beschließt, die Petition des Bezirks-Ausschusses Leoben um Uebernahme des dortigen öffentlichen Krankenhauses auf das Land, beziehungsweise um Erklärung desselben als eine Landesanstalt, dem Landes-Ausschuss mit dem Auftrage zu zuweisen, die darin vorkommenden Beschwerden über die Verwaltung der Anstalt zu untersuchen und darnach im eigenen Wirkungskreise das Amt zu handeln, — über die gestellte Bitte aber, dieselbe als Landes-Anstalt mit einem eigenen Statute zu erklären, die geeigneten Vorerhebungen zu pflegen und über das Resultat der Erhebungen dem Landtage Bericht zu erstatten.

14. Sitzung, 10. October 1874.

99.

Murrregulirung.

Der Landtag beschließt das Gesetz, betreffend die Regulirung des Murflusses in der Strecke von der Radekybrücke in Graz bis zur steirisch-ungarischen Grenze (Katastralgemeinde Mauthdorf, Ortsgemeinde Zween).

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Regulirung des Murflusses in der Strecke von der Radekybrücke in Graz bis zur steirisch-ungarischen Grenze (Katastralgemeinde Mauthdorf, Ortsgemeinde Zween) soll auf Grund der im angefertigten Situationsplane eingezeichneten Regulirungstrace in der Zeit vom Jahre 1875 bis spätestens 1894 durchgeführt werden.

Die Kosten dieser Regulirung werden mit Einschluß der betreffenden Expropriations- und Regieauslagen auf Eine Million fünfhundertdreißigtausend Gulden ö. W. veranschlagt und haben zu dem jährlichen Kosten-Erfordernisse während obigen Zeitraumes beizutragen:

- a) Der Staat einschließlich aller allfälligen Verpflichtungen als Interessent oder Adjacent und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung vier Zehntel;
- b) der steiermärkische Landesfond vier Zehntel;
- c) die Bezirksfonde der Bezirke Graz (Stadt), Graz (Umgebung), Wildon, Leibnitz, Marburg, Mureck, Radkersburg, Oberradkersburg und Luttenberg, zusammen ein Zehntel, und
- d) die Steuergemeinde Graz (Stadt), Rudersdorf, Lebern, Wagnitz, Kalsdorf, Großsulz, Werndorf, Liebenau, Engelsdorf, Neudorf, Thondorf, Gössendorf, Fernitz, Mellach, Suldbull, Rainach, Wildon, Unterhaus, Stocking, Margarethen, Lebring, Haslach, Ragnitz, Obergralla, Untergralla, Neudorf, Hasendorf, Leitring, Gabersdorf, Wagna, Landscha, Obervogau, Untervogau, Regnei, Ehrenhausen, Straß, Spielfeld, Gersdorf, Bierberg, Oberschwarza, Unterschwarza, Eichendorf, Weitersfeld, Süßenberg, Mureck, Oberwölling, Wiesenbach, Frattenberg, Frattendorf, Gosdorf, Roßhoff, Fluttendorf, Dippersdorf, Donnersdorf, Schirndorf, Abfall, Dießen, Sögersdorf, Leitersdorf, Altdörfel, Radkersburg, Untergries, Laafeld, Herzogsberg, Oberadkersburg, Kellendorf, Schrottendorf, Radein, Richterofzen, Mich und Mauthdorf, Wolsdorf, Wantschen, Wernsee, Krapping und Mauthdorf, zusammen ein Zehntel.

Den Gemeinden bleibt es vorbehalten, die auf sie entfallenden Beitragsquoten nach § 46 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872 von den Besitzern der angrenzenden Liegenschaften und der benachbarten Wasseranlagen einzubringen.

Die Ausführung der Regulirung übernimmt der Staat.

§ 2. Zur Erhaltung der schon bestehenden oder noch auszuführenden Regulirungsbauten, sowie zur Sicherung der Flußufer längs der im § 1 bezeichneten Strecke wird von der hauptführenden Staatsverwaltung während der Regulirungsarbeiten das jährliche Erforderniß mit 35.000 fl. veranschlagt, wozu:

- a) der Staat vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung vier Zehntel;
- b) der steiermärkische Landesfond vier Zehntel;
- c) die Bezirksfonde der im § 1 bezeichneten Bezirke zusammen Ein Zehntel;

d) die im § 1 genannten Gemeinden unter dem dort erwähnten Vorbehalte zusammen Ein Zehntel des gedachten Erfordernisses vom Jahre 1875 angefangen jährlich beizutragen haben.

Anfällige an diesem sechs Zehntel-Beitrage (litt. b, c, d) erzielte Ersparnisse des Vorjahres sind jedoch von dem Beitrage des nächstfolgenden Jahres in Abschlag zu bringen.

§ 3. Die nach den Bestimmungen der §§ 1 und 2 auf die darin genannten Bezirke und Gemeinden entfallenden Beiträge sind unter dieselben nach Verhältniß des zu erlangenden Vortheiles oder nach dem Grade der zu beseitigenden Gefahr, oder insoweit sich die Betheiligung nach diesen Grundlagen nicht ermitteln läßt, nach dem Werthe der betheiligten Liegenschaften und Anlagen auf Grund des von Sachverständigen aufgenommenen Befundes im Verwaltungswege zu vertheilen.

§ 4. Dem Landes-Ausschusse wird eine angemessene Einflußnahme auf die technischen und öconomischen Angelegenheiten der Murregulirung eingeräumt.

Die näheren Modalitäten dieser Einflußnahme werden von der Statthalterei mit dem Landes-Ausschusse zu vereinbaren und zur Genehmigung dem Ministerium des Innern vorzulegen sein.

§ 5. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister für Inneres und Ackerbau beauftragt.

Der Landtag beschließt hiezu folgende Resolutionen:

Resolutionen.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

I. Bei der hohen Regierung eine kürzere als die im § 1 des Murregulirungsgesetzes normirte 20jährige Bauzeit zur Durchführung der Murregulirungsarbeiten anzustreben;

II. die hohe Regierung zu ersuchen, zur Erlangung einer Vereinbarung mit dem Königreiche Ungarn bezüglich der Regulirung der Mur an der steirisch-ungarischen Grenze die nöthigen Verhandlungen zu pflegen.

100.

Der Landtag beschließt:

Invasionskosten v. J. 1809.

I. Es sei in einer allerunterthänigsten Adresse an Se. k. k. apostolische Majestät die Bitte zu richten, das k. k. Finanzministerium zu beauftragen, daß es mit der Landesvertretung von Steiermark und beziehungsweise dem Landes-Ausschusse wegen definitiver Regelung und Ausgleichung der zwischen dem Aerar und dem Lande Steiermark bezüglich der 1809er Invasionsschuld obschwebenden Rechtsbeziehungen und über die Grundlagen der verfassungsmäßigen Erledigung dieser Schuldangelegenheit der im Erlasse des k. k. Staatsministeriums vom 20. Februar 1862 gegebenen Zusage entsprechend in Verhandlung zu treten habe;

II. es sei diese Adresse Sr. k. k. apost. Majestät durch eine Deputation des Landtages zu überreichen;

III. der Landes-Ausschuß werde beauftragt, das k. k. Finanzministerium in einer den Sachverhalt darstellenden Denkschrift zu ersuchen, auf Grund des demselben im Jahre 1865 und beziehungsweise 1867 vorgelegten 1809er Invasionskosten-Operates über die Regelung und Ausgleichung der diesfälligen Forderungen und Gegenforderungen zwischen dem Aerar und dem Lande Steiermark, den im Staatsministerial-Erlasse vom 20. Fe-

bruar 1862 enthaltenen Zusicherungen gemäß, in Verhandlung zu treten und das Resultat dieser Verhandlungen seinerzeit dem steierm. Landtage wie der Reichsvertretung zur verfassungsmäßigen Erledigung vorzulegen.

IV. Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, bei diesen Verhandlungen die Rechte und Interessen des Landes mit allem Eifer zu vertreten und zu wahren. Zur möglichst schnellen und allseitig befriedigenden definitiven Ordnung dieser Angelegenheit wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, eine Ausgleichung, nöthigenfalls selbst mit finanziellen Opfern des Landes anzustreben.

Adresse.

Die hiezu beschlossene Adresse lautet:

Eure k. und k. apostolische Majestät!

Seit 64 Jahren schon schweben die Verhandlungen zwischen den Centralbehörden des Reiches und der Vertretung des Herzogthumes Steiermark über die Kosten, welche dem Lande durch die feindliche Besetzung desselben im Jahre 1809 auferlegt wurden und über die Frage, von wem sie denjenigen vergütet werden sollen, die sie zu bestreiten im Drange der Umstände verhalten worden sind.

Wenn die Stände und der Landtag von Steiermark bei diesen Verhandlungen immer an der Hoffnung festhielten, daß der Staat diese Vergütung leisten werde, so glaubten sie, abgesehen von anderen wichtigen Gründen vorwaltend wohl deshalb dazu berechtigt zu sein, weil das Land nicht im Kriege erobert, sondern durch die dem Wiener Frieden vorausgegangenen Unterhandlungen über die Demarcationslinie gegen die Franzosen der feindlichen Besetzung, also vom Reiche für das Reich preisgegeben, weil das Land und das Los seiner Bewohner nur dem Wohle, der Schonung und der Erhaltung der übrigen Theile des Reiches zum Opfer gebracht wurde. —

Alein diese Hoffnung erfüllte sich nicht. Die Centralbehörden des Reiches haben sich stets darauf beschränkt, die vielen ihnen diesfalls vorgelegten Operate über die Invasionsschuld dilatorisch zu erledigen, ohne auf die Bitte der Landesvertretung selbständig einzugehen.

War es schon zu beklagen, daß die Gläubiger der Invasionsschuld mit ihren Forderungen in Folge dessen überhaupt so lange nicht befriedigt wurden, und daß das Hinausziehen der Entscheidung durch mehr als ein Menschenalter mit einer beispiellosen Entwerthung der bezüglichen öffentlichen Papiere, sowie mit einer die Capitalschuld weit übersteigenden Zinsenlast verbunden war, so mußte es die treuehorrige Landesvertretung noch weit schmerzlicher berühren, daß die hohe Regierung ihr gegenüber auch dann noch in ablehnender Haltung verharre, als anderen Reichsländern gegenüber in derselben Sache schon längst Zugeständnisse gemacht worden waren, die für den Billigkeits- und Gerechtigkeitsinn der Regierung Zeugniß geben.

Erst in jüngster Zeit gewann es den Anschein, es stehe die Entscheidung des Gegenstandes in naher Aussicht, als durch den Erlaß des k. k. Staatsministeriums vom 20. Februar 1862 der Landesvertretung die Zusicherung gegeben wurde, die Regierung sei geneigt, zu einer endlichen Regelung dieser Angelegenheit bereitwillig die Hand zu bieten, der Landesvertretung in jeder Art und selbst mit den nöthigen finanziellen Opfern im verfassungsmäßigen Wege behilflich zu sein und als das Versprechen gegeben wurde, das Operat über die Höhe der Schuld und über deren Tilgung als Grundlage der zu erzielenden Ausgleichung zwischen Reich und Land und als Grundlage für die verfassungsmäßige Erledigung dieser Schuldan gelegenheit annehmen zu wollen.

Desto mehr mußte es daher den treugehorsamen steierm. Landtag überraschen, desto tiefer mußte er sich in seinen Erwartungen getäuscht fühlen, als ihm nun durch den Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 8. September d. J., Z. 20.978, auf alle Bitten, trotz dieser Versicherung und daher auch ohne vorausgegangene Verhandlung die befremdende Erledigung zu Theil wurde, das Finanzministerium sehe sich außer Stande, die mehr bezeichneten Ansprüche zum Gegenstande einer weiteren Verfügung zu machen.

Im unwandelbaren Vertrauen auf Eurer Majestät dem Lande Steiermark schon oft bewährte Gnade und Gerechtigkeit, in der festen Zuversicht, Eure k. k. Majestät werden niemals gestatten, daß dem treuen Lande Steiermark die für das ganze Reich auferlegten Opfer nicht wieder vergütet werden, im festen Vertrauen auf die von Eurer Majestät Regierung gegebene Zusage, endlich aber auch im lebhaften Bewußtsein seiner Pflicht, das Wohl und die Rechte des Landes stets vor Augen zu halten, erlaubt sich der treugehorsame Landtag von Steiermark, sich dem erhabenen Throne Eurer Majestät mit der allerunterthänigsten Bitte zu nahen: „Eure k. und k. apost. Majestät wollen allerhuldreichst geruhen, das k. k. Finanzministerium zu beauftragen, daß es mit der Landesvertretung von Steiermark und beziehungsweise dem Landes-Ausschusse wegen definitiver Regelung und Ausgleichung der zwischen dem Aerar und dem Lande Steiermark bezüglich der 1809er Invasionschuld obschwebenden Rechtsbeziehungen und über die Grundlagen der verfassungsmäßigen Erledigung dieser Schuldangelegenheit der im Erlasse des k. k. Staatsministeriums vom 20. Februar 1862 gegebenen Zusage entsprechend in Verhandlung zu treten habe.“

In tiefster Ehrfurcht

Eurer k. k. apost. Majestät treugehorsamer Landtag von Steiermark.

Graz, October 1874.

101.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap V „Bildungs- Voranschlag Cap. V, Tit. 4 zwecke“, Titel 4 „Joanneum“, wird mit „Joanneum“.

dem Erfordernisse von 44770 fl.

der Bedeckung von 2593 „

daher mit dem Abgange von 42177 „

genehmigt.

II. Dem Landesarchivs-Director Dr. Josef Zahn, beeidet am 31. Juli 1863, wurden in vertraulicher Sitzung 1800 fl. Gehalt, zwei Quinquennalzulagen à 200 fl. und 270 fl. Activitätszulage bewilligt.

III. Der Rechenschaftsbericht über technische Hochschule, Joanneum, Bibliothek, Archiv, Münz- und Antiken-Cabinet und mineralogisches Museum wird zur Kenntniß genommen. Rechenschaftsbericht.

102.

Der Rechenschaftsbericht der k. k. Montan-Lehranstalt in Leoben (Seite 8) Montan-Lehranstalt zu Leoben. wird zur Kenntniß genommen.

103.

Der Landtag beschließt:

I. Es werde die Dotation für die Zeichenschule von 200 fl. auf 250 fl. in der Art erhöht, daß davon 150 fl. für die Abtheilung des Historien- und 100 fl. für jene des Landschaftsfaches bestimmt werden.

Bilbergalerie und Zeichnungsakademie.

II. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. V „Bildungszwecke“, Titel 8 „Bildergalerie und Zeichnungsakademie“, wird mit

dem Erfordernisse von	7583 fl.
der Bedeckung von	290 „
daher mit dem Abgange von	7293 „

genehmigt.

Rechenschaftsbericht.

III. Rechenschaftsbericht: Seite 10.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

1. In Betreff der Umwandlung der bisher unbenützten lichten Corridore der landschaftlichen Bildergalerie in Zeichensäle und über den hiezu erforderlichen Kostenaufwand, und

2. über die Frage, ob und unter welchen Bestimmungen ein Assistent für die Abtheilung des Historienfaches an der landschaftlichen Zeichenschule zu systemisiren sei, in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

Der Rechenschaftsbericht über die landschaftliche Bildergalerie und Zeichenakademie wird zur Kenntniß genommen.

104.

Voranschlag Cap. V, Tit. 14
„Theater“.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. V „Bildungszwecke“, Titel 14 „Theater“, wird mit

dem Erfordernisse von	2986 fl.
der Bedeckung von	6008 „
daher mit dem Ueberschusse von	3022 „

genehmigt.

Rechenschaftsbericht.

II. Der Rechenschaftsbericht (Seite 17) über das landschaftliche Theater wird zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, für die weitere Ueberlassung desselben an einen Unternehmer für die Zeit nach Ostern 1876 im Sinne des Beschlusses des hohen Landtages vom 16. Jänner 1874 und zwar im Offertwege rechtzeitig Sorge zu tragen.

15. Sitzung, 12. October 1874.

105.

Regulirung der Gehalte und
Löhnungen der I. Beamten
und Diener.

Der Landtag beschließt:

I. Die Gehalte und Activitätszulagen der landschaftlichen Beamten des Secretariates, der Buchhaltung, des Obereinnehmeramtes, der Hilfsämter (Registratur und Expedit) und des Bauamtes werden nach dem folgenden Schema regulirt und eine theilweise Reorganisirung dieser landschaftlichen Aemter hiernach vorgenommen.

II. Die Vorrückung auf die zweite und dritte Stufe des mit einer Dienststelle verbundenen Gehaltes findet statt nach fünf und beziehungsweise zehn Dienstjahren, welche der Beamte in derselben, oder — im Falle des unmittelbar und ohne Unterbrechung erfolgten Uebertrittes — in einer anderen landschaftlichen, Staats- oder sonstigen öffentlichen Dienststelle, mit welcher mindestens der gleiche Gehalt verbunden ist, zurückgelegt hat.

III. Die Activitätszulagen werden bei der Bemessung der Pension nicht in Rechnung gestellt.

IV. Die Einreihung der bereits angestellten Beamten in die mit ihren Dienststellen verbundenen Gehaltsstufen hat mit Einrechnung der Dienstzeit zu erfolgen, welche dieselben bisher in der gleichen oder einer solchen Dienststelle, mit welcher nach dem neuen Systeme mindestens der gleiche Gehalt verbunden ist, zugebracht haben.

V. Bei der Einreihung der bisherigen acht Officiale und sechs Ingrossisten der landschaftlichen Buchhaltung in die neuen Stellen der sechs Revidenten und acht Officiale und beziehungsweise Anweisung der mit diesen neuen Dienststellen verbundenen Gehaltsstufen ist den künftigen Revidenten die bisherige Dienstzeit als Officiale und den künftigen Officialen die bisherige Dienstzeit als Officiale alter Art, oder als Ingrossisten der Buchhaltung einzurechnen.

VI. Dem gegenwärtigen Liquidator des landschaftlichen Obergemeindefinanzamtes ist rücksichtlich der Zuerkennung der höheren Stufen seines neuen Gehaltes, die von ihm als Liquidationsadjunct zurückgelegte Dienstzeit einzurechnen.

VII. Sollte ein Beamter nach der Einreihung in die ihm gebührende Stufe des neuen Gehaltes einen geringeren als den bisherigen Gehalt erlangen, so behält er diesen bisherigen Gehalt und zwar ohne Schwäherung der ihm nach dem neuen System gebührenden Activitätszulage.

VIII. Personalzulagen werden, insoferne nicht die bei ihrer Verleihung getroffenen Bestimmungen entgegenstehen, in dem Verhältnisse, als der neue Gehalt und beziehungsweise eine höhere Gehaltsstufe den bisherigen Gehalt übersteigt, ganz oder theilweise eingezogen. Dabei sind die Activitätszulagen nicht in Rechnung zu bringen.

IX. Dem Rathsthuishüter bleibt sein bisheriger Gehalt von 600 fl. ohne Anspruch auf eine Quinquennal-Vorrückung mit einer Activitätszulage von 150 fl.

X. Für Taggelber der Diurnisten (mit Ausnahme der beim Bauamte verwendeten) werden zwei Kategorien, nämlich von 1 fl. 75 kr. und 1 fl. 50 kr. festgesetzt.

XI. Die Jahreslöhnung der für die ad I erwähnten landschaftlichen Aemter und die Gebäudeinspection systemisirten Amtsdienner wird auf je 500 fl., des Portiers im Landhause auf 400 fl. und der zwei Hausknechte für das Landhaus auf je 250 fl. — und zwar unbeschadet der Nebenbezüge der Genannten — erhöht.

XII. An Diäten bei Dienstreisen gebühren den landschaftlichen Beamten jeder Art mit einem Jahresgehalte bis 1000 fl. täglich 4 fl., über 1000 fl. bis 1800 fl. täglich 5 fl. und über 1800 fl. täglich 6 fl.; außerdem sind dieselben ohne Unterschied des Gehaltes zur Aufrechnung einer Reisekostenvergütung, und zwar bezüglich der Eisenbahnen, bei welchen dritte Classen bestehen, der Fahrtaxe für die zweite, bezüglich jener Bahnen, die sich auf zwei Classen beschränken, der Fahrtaxe für die erste — auf jenen Wegstrecken endlich, wo keine Eisenbahn besteht, zur Aufrechnung eines Betrages von 2 fl. für jede Meile des Hin- und Rückweges berechtigt.

Ueber die Nothwendigkeit allfälliger höherer Reisekostenvergütungen entscheidet der Landes-Ausschuß.

XIII. Die als Straßencommissäre exponirten Beamten des landschaftlichen Bauamtes behalten das durch Landtagsbeschluß vom 31. August 1870 festgesetzte Jahres- und Kanzleipauschale von 35 fl. per Meile für monatlich zweimalige Bereisung der ihnen zugewiesenen Straßenstrecken.

XIV. Von den vorstehenden Bestimmungen treten jene sub XII mit dem Tage des gegenwärtigen Beschlusses, die übrigen aber mit 1. Jänner 1874 in Wirksamkeit,

wobei jedoch die pro 1874 bezogenen Theuerungsbeiträge und allfällige Personalzulagen in Abrechnung zu bringen sind.

XV. Alle jene in landschaftlichen Diensten befindlichen Personen, auf welche sich die vorstehende Organisirung der Gehalte und beziehungsweise Löhnungen nicht bezieht, und deren Bezüge auch nicht durch einen andern Beschluß im Laufe der vorjährigen oder dieser Session neu geregelt worden sind, behalten die ihnen durch die Landtagsbeschlüsse vom 15. und 25. November 1872 für die Zeit vom 1. März bis Ende December 1872 und für die Jahre 1873 und 1874 bewilligten Theuerungsbeiträge auch für die Zeit vom 1. Jänner 1875 angefangen weiter bis auf abändernden Beschluß des Landtages und haben dießfalls die im Landtagsbeschlusse vom 18. November 1872 ausgesprochenen Grundsätze maßgebend zu bleiben.

Schema der Gehalte der I.
Beamten.

S c h e m a

der Gehalte und Activitätszulagen der landschaftlichen Beamten des Secretariates, der Buchhaltung, des Obereinnehmeramtes, der Hilfsämter (Registratur und Expedit) und des Bauamtes und der theilweisen Reorganisirung dieser Aemter.

Dienstes-Stelle	B e z ü g e			
	Gehalt, und zwar mit drei Abstufungen von			Activitäts-Zulage
	fl.	fl.	fl.	fl.
S e c r e t a r i a t.				
Erster Secretär	2000	2200	2400	350
Zweiter Secretär	1400	1600	1800	300
Erster Concipist	1100	1200	1300	250
Zweiter Concipist	1100	1200	1300	250
B u c h h a l t u n g.				
Buchhalter	2000	2200	2400	350
Drei Rechnungsräthe, jeder	1400	1600	1800	300
Technischer Rechnungs-Revident	1100	1200	1300	250
Sechs Rechnungs-Revidenten, jeder	1100	1200	1300	250
Acht Rechnungs-Officiale, jeder	900	950	1000	200
Drei Accessisten, jeder	600	700	800	150
O b e r - E i n n e h m e r - A m t.				
Ober-Einnehmer	2000	2200	2400	350
Liquidator	1400	1600	1800	300
Zwei Liquidatur-Adjuncten, jeder	1100	1200	1300	250
Zwei Cassiere, jeder	1100	1200	1300	250
Vier Amts-Officiale, jeder	900	950	1000	200
Amts-Schreiber	600	700	800	150

Dienstes-Stelle	B e z ü g e			
	Gehalt, und zwar mit drei Abstufungen von			Activitäts-Zulage
	fl.	fl.	fl.	fl.
Registratur und Expedit.				
Hilfs-Aemter-Director	1100	1200	1300	250
Expeditör	1000	1050	1100	230
Zwei Adjuncten, jeder	900	950	1000	200
Vier Kanzlei-Officiale, jeder	800	850	900	180
B a u a m t.				
Bau-Director	2800	3200	3600	400
Ober-Ingenieur und Stellvertreter des Bau-Directors	2000	2200	2400	350
Vier Ingenieure, jeder mit	1400	1600	1800	300
Drei Adjuncten I. Classe, jeder mit	1100	1200	1300	250
Fünf Adjuncten II. Classe, jeder mit	900	950	1000	200
Bau-Uebergeher	800	850	900	150

Resolution:

Resolution, betreffend die Geschäftsvereinfachung.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, auf eine nach Maßgabe der Verhältnisse möglichste Geschäftsvereinfachung hinzuwirken, insbesondere schon jetzt mit einer Verminderung der Zahl der Diurnisten vorzugehen und bei Erledigung einzelner Dienstesstellen die Frage in Erwägung zu ziehen, ob deren Wiederbesetzung ohne Beeinträchtigung des Dienstes unterbleiben kann.

Statut

Statut über den Pensionsfond.

über den Pensionsfond für die Bediensteten der steierm. Landschaft.

§ 1. Für die in der Pensionsvorschrift vom 12. und 17. März 1864 bezeichneten Bediensteten der steierm. Landschaft wird ein Pensionsfond gegründet, aus welchem alle Pensionen derselben und ihrer Witwen, die Erziehungsbeiträge ihrer Kinder, dann die Auslagen für die Abfertigungen und Conductsquartale zu bestreiten sind.

§ 2. Dieser Pensionsfond wird gebildet:

- durch die Beiträge der vorerwähnten Bediensteten (§ 3);
- durch Zuschüsse aus Landesmitteln (§ 4);
- durch die Einnahmen aus dem Stammvermögen des Fonds (§ 5);
- durch sonstige Zuflüsse, als: Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen.

§ 3. Die Beiträge der Bediensteten (§ 2 a) bestehen:

1. in einem 10% Rücklaß

- vom ganzen in den Ruhegenuß einrechenbaren Jahresgehälte bei der ersten Anstellung;
- von jeder Gehaltserhöhung;

2. in einem jährlichen 2% Einlaß vom jeweiligen ganzen in den Ruhegenuß einrechenbaren Jahresgehälte.

Die Zahlung dieser Beiträge geschieht durch Abzüge vom Gehalte in 12 Monatsraten.

§ 4. Der Landesfond leistet an den Pensionsfond allmonatlich einen Beitrag, welcher der Summe der auf den Monat berechneten Beiträge der Bediensteten (§ 3) gleichkommt.

§ 5. Die 10% Beiträge der Bediensteten (§ 3 Z. 1), die Beiträge des Landesfondes (§ 4) und die in § 2 lit. d bezeichneten, den Betrag per 100 fl. erreichenden Zuschüsse sind zu capitalisiren.

§ 6. So lange die Erträgnisse des Pensionsfondes zur Bestreitung aller ihm obliegenden Leistungen nicht ausreichen, hat der Landesfond den Abgang zu decken.

§ 7. Der Pensionsfond wird vom Landes-Ausschusse verwaltet.

§ 8. Die Wirksamkeit dieses Statutes beginnt mit 1. Jänner 1874. Jedoch sind von den im § 3 erwähnten Abzügen jene Gehaltsbeträge befreit, welche den Bediensteten bis zum 1. Jänner 1874 angewiesen worden.

106.

Boranschlag Cap. VI, Tit. 4
„Landes-Siechenhäuser“.

I. Der Boranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. VI „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 4 „Landes-siechenhäuser“, wird mit dem Erfordernisse von 155595 fl.
der Bedeckung von 148987 „
daher mit dem Abgange von 6608 „
genehmigt.

Rechenschaftsbericht.

II. Der Rechenschaftsbericht (Seite 50) wird zur Kenntniß genommen.

107.

Boranschlag Cap. VI, Tit. 6
„Waisenfond“.

I. Der Boranschlag der steierm. Landesfonde für 1875 Cap. VI „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 6 „Waisenfond“, wird mit dem Erfordernisse von 41092 fl.
der Bedeckung von 41092 „
genehmigt.

Rechenschaftsbericht.

II. Der Rechenschaftsbericht (Seite 44) wird zur Kenntniß genommen.

108.

Boranschlag Cap. VI, Tit. 7
„Innerösterreichischer Invalidenfond“.

I. Der Boranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. VI „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 7 „Innerösterreichischer Invalidenfond“, wird mit dem Erfordernisse von 535 fl.
der Bedeckung von 535 „
genehmigt.

Lit. 8 „Judenburger Kreis-Invalidenfond“.

Titel 8 „Judenburger Kreis-Invalidenfond“ mit dem Erfordernisse von 837 fl.
der Bedeckung von 837 „
genehmigt.

Rechenschaftsbericht.

II. Der Rechenschaftsbericht (Seite 65) wird zur Kenntniß genommen.

109.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. VI „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 10 „Andere Wohlthätigkeitszwecke“, wird mit dem Erfordernisse von 8866 fl. „Andere Wohlthätigkeitszwecke“.
 der Bedeckung von 489 „
 daher mit dem Abgange von 8377 „
 genehmigt.

II. Rechenschaftsbericht: Seite 44 „Blindenversorgung“. — Seite 42 „Blindenversorgung und Armenwesen“.

Der Landtag nimmt diesen Bericht zur Kenntniß, spricht jedoch zugleich die Erwartung aus, daß die Bezirks-Ausschüsse und Gemeinden den Landes-Ausschuß in der Zusammenstellung der Ausweise des für Armenzwecke gewidmeten Vermögens der durch das Gesetz ausgesprochenen Verpflichtung gemäß mit aller Willfährigkeit unterstügen werden.

110.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. VI „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 11, „Sanitätszwecke“, wird mit dem unbedeckten Erfordernisse von 773 fl. „Sanitätszwecke“.
 genehmigt.

II. Rechenschaftsbericht: (Seite 44) „Sanitätswesen“.

Sanitätswesen.

1. Der Landtag fordert, nachdem von Seite der hohen Regierung ungeachtet der erwiesenen Nothwendigkeit noch immer keine Vermehrung der Sanitäts-Bezirke und öffentlichen Sanitätspersonen erfolgt ist, den Landes-Ausschuß auf, seine Bemühungen bei der hohen Regierung in dieser Beziehung fortzusetzen.

2. Der Rechenschaftsbericht (Seite 49) „öffentliche Krankenhäuser auf dem Lande“ wird zur Kenntniß genommen.

111.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. V „Bildungs- zwecke“, Titel 15 „Normalschulfond“, wird mit dem bedeckten Erfordernisse von 8786 fl. „Normalschulfond“ und
 genehmigt. Titel 7 „Beiträge zu Volksschulen“.

Titel 7 „Beiträge zu Volksschulen“, wird mit dem Erfordernisse von 848000 fl.
 der Bedeckung von 437660 „
 daher mit dem Abgange von 410340 „
 genehmigt.

II. Rechenschaftsbericht.

Rechenschaftsbericht.

1. Die Parthie über die Vermehrung der Volksschulen und Gehaltserhöhung wird zur Kenntniß genommen.

2. Bezüglich des Berichtes über Steigerung der Leistung des Landes und der Bezirke für Schulzwecke wird beschlossen: Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, außer den bisher vorgelegten statistischen Ausweisen auch solche über die Präliminare und Jahresabschlüsse der Bezirksschulfonde jährlich vorzulegen.

3. Der Bericht über Lehrerpensionsfond, Normalisshulfond, Naturalgiebigkeiten und Schulbesuch wird zur Kenntniß genommen.

4. Betreffs des Lehrermangels wird beschlossen: Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, die hohe Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß durch die Errichtung einer Lehrerbildungsanstalt in Obersteiermark in wirksamer Weise auf einen Zuwachs von Lehrern hingewirkt werde.

5. Der Bericht über Industrie-Lehrerinnen und Lehrer-Ernenntungsrecht wird zur Kenntniß genommen, dagegen wird bei „Gewerbliche Fortbildung“ beschlossen: Die Bemühungen des Landes-Ausschusses werden zur befriedigenden Kenntniß genommen und derselbe angewiesen, dieser Angelegenheit auch ferner die vollste Aufmerksamkeit zu widmen und hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

112.

Rechnungsabscluß des Schullehrer-Pensionsfondes.

Der Rechnungsabscluß des steierm. Schullehrer-Pensionsfondes für 1873 wird genehmigt.

113.

Voranschlag des Schullehrer-Pensionsfondes.

I. Der Voranschlag des steierm. Schullehrer-Pensionsfondes für 1875 wird mit dem Erfordernisse von 34400 fl.
der Bedeckung von 65700 „
daher mit dem Ueberschusse von 31300 „
genehmigt.

Resolution.

II. Der Landtag beschließt hiezu die Resolution:
Der Landesschulrath wird ersucht, bei den Rechnungsabscchlüssen den Ankaufspreis wie auch den am Tage des Abschlusses börsenmäßigen Cours und den darnach entfallenden effectiven Werth der Obligationen in Rechnung zu stellen.

114.

Petition des Ortschaftsrathes Heil. Kreuz.

Der Landtag beschließt, der Petition des Ortschaftsrathes Hl. Kreuz bei Sauerbrunn um einen Beitrag zum Schulhausbau keine Folge zu geben.

115.

Voranschlag Cap. I „Landesvertretung“.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. I „Landesvertretung“, wird mit dem unbedeckten Erfordernisse von 14.500 fl.
genehmigt.

116.

Voranschlag Cap. II „Landesverwaltung“.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. II „Landesverwaltung“, wird mit dem Erfordernisse von 180961 fl.
der Bedeckung von 10200 „
daher mit dem Abgange von 170761 „
genehmigt.

117.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. VIII „Activ- und Passivinteressen“, wird mit dem Erfordernisse von 131286 fl.
 der Bedeckung von 244088 „
 daher mit dem Ueberschusse von 112802 „
 genehmigt.

118.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. XI „Dotation an den Grundentlastungsfond“, wird mit dem unbedeckten Erfordernisse von 604.841 fl.
 genehmigt.

119.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. XII „Zufällige Einnahmen und Ausgaben“, wird mit dem Erfordernisse von 4200 fl.
 der Bedeckung von 200 „
 daher mit dem Abgange von 4000 „
 genehmigt.

120.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. XIII „Creditoperationen und Capitalsgebarung“, wird mit dem Erfordernisse von 49012 fl.
 der Bedeckung von 3800 „
 daher mit dem Abgange von 45212 „
 genehmigt.

121.

Der Landtag beschließt: Ankauf der Kull'schen Realität.
 Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, das Besigthum des Herrn Balthasar Kull zu Graz, Zimmerplatzgasse Nr. 11, bestehend aus einem Magazinsgebäude, einem Hofraum im Gesammtflächenmaß von 83²/₃ □ Alfr., um den Betrag von 3800 fl. anzukaufen.

122.

Der Landtag beschließt, über eine Petition des Bezirks-Ausschusses Aflenz den Landes-Ausschuß zu beauftragen, an die Regierung das Ansuchen zu stellen, das Zustandekommen einer Bahn von Bruck über Aflenz nach Mariazell und die weitere Fortsetzung nach Gmünd in jeder gezeßlich zulässigen Weise zu unterstützen und zu fördern.

123.

Der Landtag beschließt, über die Petition des Pettauener Gymnasial-Directors Fichna um Bewilligung der halben Activitätszulage, wie sie den Directoren der Staatsmittelschulen zukommt, dem Director Fichna vom 1. Jänner 1875 angefangen eine in die Pension nicht einrechnbare Personalzulage von 150 fl. ö. W. zu bewilligen.

124.

Petition der G. Drauc, St.
Johann und St. Veit.

Der Landtag beschließt, die Petition der Steuergemeinden Drauc, St. Johann ob Drauc und St. Veit um Trennung von der Orts- respective Marktgemeinde Saldenhofen dem Landes-Ausschusse zur Erhebung der einschlägigen Verhältnisse und eventuellen Antragstellung beim nächsten Landtage zuzuweisen.

125.

Petition der Portiere des I.
Kranken-, Gebär- und Fin-
delhauses.

Der Landtag beschließt:

Der Gehalt der drei Portiere des landschaftlichen Kranken-, Gebär- und Findelhauses wird auf je 400 fl. erhöht, wogegen der Theuerungsbeitrag zu entfallen hat.

126.

Petition der Bewohner von
Ober- und Unter-Gralla.

Der Landtag beschließt, die Petition der Bewohner von Ober- und Untergralla um Ausscheidung aus der Marktgemeinde Leibnitz dem Landes-Ausschusse zur Erhebung, ob die Bedingungen der Zulässigkeit der Trennung der Gemeinden Ober- und Untergralla von Leibnitz und ihrer selbstständigen Constituirung vorhanden sind, und zur Berichterstattung zuzufertigen.

127.

Petition der G. Kettenegg,
Ketten und Hauenstein.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß habe die Petition der Gemeinden Kettenegg, Ketten und Hauenstein um Ausscheidung aus dem Gerichtsprengel Boraun und Einbeziehung in den Gerichtsprengel Birkfeld, dem k. k. Justizministerium zur Berücksichtigung aus dem Grunde zu empfehlen, weil nach Ansicht des steierm. Landtages die Orts- und Verkehrsverhältnisse der genannten Gemeinden, wie sie in der Petition geschildert sind, die Gewährung der gestellten Bitte zweckmäßig und wünschenswerth erscheinen lassen.

128.

Petition der Professoren der
I. Oberrealschule in Graz.

Der Landtag beschließt, der Petition der Professoren der landschaftlichen Oberrealschule in Graz, um Erwirkung der Befreiung ihrer Activitäts-Zulagen von der Einkommensteuer keine Folge zu geben, da den Herren Petenten freisteht, sich an die hohe Reichsgesetzgebung zu wenden.

129.

Gesetz, betreffend Aenderungen
an der Gemeindeordnung.

Der Landtag beschließt das Gesetz, wodurch die Vorschriften der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864 über den Instanzenzug in ortspolizeilichen Angelegenheiten geändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich in Abänderung der §§. 31, 35, 86 und 91 der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864 anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Beschwerden über ortspolizeiliche Anordnungen, welche der Gemeinde-Ausschuß nach § 31 G.-D. erlassen hat, sind an die politische Bezirksbehörde zu richten, welche nach Anhörung des Gemeinde-Vorstehers entscheidet.

Artikel II. Ueber Beschwerden (Recurse) gegen ortspolizeiliche Verfügungen des Gemeinde-Vorstehers entscheidet die politische Bezirksbehörde.

Solche Beschwerden sind binnen 14 Tagen nach der amtlichen Verständigung bei dem Gemeinde-Vorsteher zur weiteren Vorlage an die politische Bezirksbehörde einzubringen.

Artikel III. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Der Landtag beschließt hiezu folgende Resolutionen:

I. Der Regierung wird die Reform der gesammten politischen Verwaltung als Resolutionen. dringend nothwendig empfohlen.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

- a) Die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften über die Ermittlung und Sicherstellung des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums der Gemeinden und der Gemeinde-Anstalten genau zu überwachen und nöthigenfalls neue Vorschriften hierüber beim Landtage zu beantragen;
- b) die Vorschriften über die Legung, Prüfung und Erledigung von Gemeinde-Rechnungen und über die Geltendmachung der aus solchen Rechnungen abgeleiteten Ansprüche einer Revision zu unterziehen und über die etwa nothwendige Aenderung oder Ergänzung dieser Vorschriften dem Landtage zu berichten;
- c) die Verhältnisse des in vielen Gemeinden bestehenden Sonder-Vermögens zu ermitteln und die Beobachtung der hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung eines solchen Vermögens zu Recht bestehenden Normen zu überwachen, eventuell Vorschläge für die Regelung dieser Verhältnisse an den Landtag zu erstatten.

16. Sitzung, 13. October 1874.

130.

Der Landtag beschließt in vertraulicher Sitzung, als Beitrag zur Bestreitung der Subvention für die 48. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte 5000 fl. in den Voranschlag der Landesfonde für das Jahr 1875 einzustellen.

131.

Der Landtag beschließt:

Dem Gemeinderathe der Stadt Graz wird die Bewilligung ertheilt, zum Behufe der Uebernahme der Verzehrungssteuer in Graz die dazu erforderliche Merarial-Caution von 134.781 fl. in ihr gehörigen Wertheffecten leisten zu dürfen.

Bewilligung zur Leistung einer Merarial-Caution für Graz.

132.

Der Landtag beschließt, daß den Beamten der Versorgungsanstalten-Verwaltung die Bezüge nach dem beifolgenden Schema geregelt und unter den gleichen Modalitäten wie für die anderen Hilfsämter des Landes angewiesen werden.

Regulirung der Gehalte der Beamten bei der Versorgungsanstalt.

S c h e m a.

Dienststelle	Gehalt mit drei Abstufungen von Gulden						Activitäts- Zulage	
							Gulden	
Berwalter	1400	—	1600	—	1800	—	300	—
Adjunct	1100	—	1200	—	1300	—	250	—
Zwei Kanzlisten	600	—	700	—	800	—	150	—
Drei dto.	600	—	700	—	800	—	150	—

133.

Voranschlag Cap. V, Tit. 10
„Hufbeschlags-Lehranstalt“.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1875, Cap. V „Bildungs- zwecke“, Titel 10 „Hufbeschlags-Lehranstalt“, wird mit

dem Erfordernisse von 8863 fl.

der Bedeckung von 5170 „

daher mit dem Abgange von 3693 „

genehmigt.

Rechnenschaftsbericht.

II. Der Rechenschaftsbericht über die Hufbeschlagslehr- und Thierheil-Anstalt, Seite 12, betreffend die über wiederholtes Ansuchen vom hohen k. k. Ackerbauministerium mittelst Erlasses vom 18. Februar 1874 in Aussicht gestellte Zuwendung eines Staatsbeitrages von jährlich 3000 fl. zur Errichtung einer dreiclassigen Thierarzneischule, wird zur Kenntniß genommen.

134.

Wildschaden und Schonzeit des
Wildes.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

Die bisherigen Vorschriften über die Feststellung und Vergütung von Wildschäden einer Revision zu unterziehen, dem hohen Landtage darüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten und eine diesbezügliche Gesetzesvorlage einzubringen.

2. Vor Erledigung dieser Angelegenheit kann in die Berathung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Schonzeit des Wildes, nicht eingegangen werden.

135.

Rechnungsabluß der Landes-
fonde pro 1873.

Der vom Landes-Ausschusse vorgelegte Rechnungsabluß der steiermärkischen Landesfonde für das Solarjahr 1873 wird genehmigt.

136.

Rechnenschaftsbericht.

Der Landtag beschließt in Betreff des Rechenschaftsberichtes:

Feuerschäden.

I. Unterstützung aus Anlaß von Feuerschäden:

Die von Seite des Landes-Ausschusses erfolgte Unterstützung der durch Brandunglück betroffenen Ortschaft Kammern mit 2500 fl. und der Ortschaft Mauthdorf mit 800 fl. aus Landesmitteln wird nachträglich genehmigt.

Grundbücher.

II. Reform der Grundbücher.

Der Landtag nimmt den Bericht zur Kenntniß und ertheilt dem Landes-Ausschusse den Auftrag, daß er an die hohe Regierung das Ersuchen stelle, selbe wolle dem Landes-Ausschusse alljährlich vor Zusammentritt des Landtages die Mittheilungen über den Fortgang in der Anlage der neuen Grundbücher in Steiermark machen.

Landesschulden.

III. Landesschulden.

Der Landes-Ausschuß wird in Folge seines Berichtes über die Vertheilung der sogenannten Kriegsprästations-Obligationen angewiesen, sich von den Bezirks-Ausschüssen die Nachweisungen über die Evidenzhaltung dieses Vermögens durch die Gemeinden vorlegen zu lassen und in geeigneter Weise darüber zu wachen, daß dieses Vermögen seiner Natur und seinem Zwecke gemäß erhalten werde.

Im Uebrigen wird dieser Bericht zur Kenntniß genommen.

IV. Ergebnisse der finanziellen Gebahrung.

Finanzielle Gebahrung.

Der Landtag nimmt den Bericht zur Kenntniß und weist den Landes-Ausschuß an, die genaue und vollständige Darstellung des Landes-Vermögens bis zur nächsten Session vorzulegen.

V. Erzherzog Johann-Monument.

Erzh. Johann-Monument.

Der Landtag nimmt den Bericht zur Kenntniß.

137.

Der Landtag beschließt:

Irenanstalt.

1. Die Bestimmung des § 7 des Irenhausstatutes, nach welcher der jeweilige Director der Anstalt für deren Verwaltung im Einzelnen und für die richtige Berechnung ausschließend und allein verantwortlich erklärt wird, wird insofern suspendirt, als der Landes-Ausschuß gleichzeitig ermächtigt wird, einstweilen und bis zur definitiven Abänderung des erwähnten Statutes dem Rechnungsführer die Kanzleigeschäfte, das Cassa- und Rechnungswesen und die Regie des Hauses, dem Deconomen dagegen die Regie der Küchen- und Feldwirthschaft unter deren persönlicher Verantwortung zu übertragen.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt:

- a) einen dritten Subalternarzt mit einer ähnlichen Stellung, wie sie den Secundär-ärzten II. Classe im Krankenhause angewiesen ist, und mit einer Jahresremuneration von 400 fl.
dann Quartier und voller Verpflegung im Werthe von 400 „
- b) einen Deconomen mit 1000 „
Jahresgehalt und Wohnung sammt Beheizung und Beleuchtung provisorisch und gegen Dienstvertrag anzustellen;
- c) den Gehalt des Rechnungsführers wegen Vermehrung seiner Geschäfte und weil ihm die Verantwortlichkeit für die Cassagebahrung übertragen worden ist, von 800 fl. auf 1000 „
zu erhöhen, und

d) die Schreibkräfte durch Diurnisten zu vermehren.

Bezüglich der Dotation zur Bestreitung der Mehrauslagen wird der Landes-Ausschuß auf die bereits im Voranschlage, Beilage Nr. 29, Cap. VI, Titel 2 (Irenhaus am Feldhose, Rubrik I, Post 1) erfolgten Einstellungen hingewiesen.

3. Der Landtag genehmigt die Erbauung von 18 neuen Zellen sammt Nebenlocalitäten beim Irenhause durch Aufsetzung je eines Stockwerkes auf die beiden eben-erdigen Tracte, in welchen die bestehenden Zellen untergebracht sind, und ertheilt dem Landes-Ausschusse die Ermächtigung, die erforderliche Baukostensumme im nicht zu überschreitenden Betrage von 30.000 fl. im Wege einer Creditoperation zu beschaffen.

138.

Der Landtag nimmt den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Vereinfachung der Controllgeschäfte bei der Buchhaltung und deren Verbindung mit der Liquidatur zur Kenntniß und ertheilt demselben den Auftrag, seine Studien und Erhebungen in diesem Gegenstande fortzusetzen und hierüber, sowie über die allfällige Einführung der doppelten Buchführung in nächster Session Bericht zu erstatten.

Technische Hochschule.

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Uebergabe der technischen Hochschule in Graz an den Staat, wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, bei der k. k. Regierung um Herabminderung des in Folge Allerhöchster Entschliebung vom 13. August d. J. mit 300.000 fl. zu leistenden Beitrages des Landes Steiermark für die technische Hochschule in Graz auf den durch Resolution des hohen Hauses der Abgeordneten für den Fall der glücklichen Lösung der obschwebenden Fragen als genügend anerkannten Betrag von 200.000 fl. anzufuchen.

3. Die bisher bestandene land- und forstwirthschaftliche Fachschule am Joanneum hat vom Schuljahre 1874/75 angefangen aufzuhören und haben daher alle Kosten für dieselbe, mit Ausnahme der Bezüge der beiden Professoren Gustav Wilhelm und Johann Schmirger, zu entfallen.

4. Der zweite Satz des Punktes 5 des mit Allerhöchster Entschliebung vom 12. August 1873 genehmigten Uebereinkommens des Landes mit der Regierung bezüglich der Uebernahme der technischen Hochschule in Graz durch die Staatsverwaltung hat zu lauten, wie folgt:

„Die Regierung wird jedoch dem Professor der Land- und jenem der Forstwirthschaft, so lange sie im landschaftlichen Dienst stehen und ohne für diese Wissenschaften besondere Lehrstühle zu errichten, gestatten, an der technischen Hochschule in Graz über dieselben Vorlesungen anzukünden und zu halten, sowie ihnen im Lehrkörper dieser Hochschule eine entsprechende Stellung einräumen.“

5. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die gegenwärtig am Joanneum befindliche zoologische Sammlung mit gebührender Rücksichtnahme auf deren statutarische Bestimmung als Schaustellung zur Belehrung des Publikums unentgeltlich in das Eigenthum der k. k. Regierung zu übertragen, unter gleichzeitiger Uebernahme des an diesem Cabinete bediensteten Präparators mit allen seinen Bezügen und Ansprüchen auf den Staat.

6. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, die erst zu veranlassende Ausscheidung von Lehrmittel-Sammlungen für die Lehrkanzeln der Mineralogie, Geologie und Botanik aus den betreffenden Museal-Sammlungen des Joanneums unter entsprechender Mitwirkung des Museal-Vorstandes in der Art durchzuführen, daß mit Rücksicht auf die der technischen Hochschule in Graz ohnehin im Allgemeinen eingeräumte Benützung der naturhistorischen Sammlungen des Joanneums die Ausscheidung sich auf das hiernach noch bleibende Bedürfniß der Lehrmittelsammlung für die genannten Lehrkanzeln beschränke und demgemäß der wissenschaftliche und Musealwerth der Sammlungen des Joanneums erhalten wird, sowie auch stiftungsmäßige Bestimmungen nicht verlest werden dürfen.

7. Ebenso erhält der Landes-Ausschuß die Weisung, die Ausscheidung gewisser periodischer Fachjournale aus der Bibliothek des Joanneums auf jene zu beschränken, welche für einzelne Lehrkanzeln von Wichtigkeit und zur täglichen Benützung erforderlich sind und deren Fortsetzung von der Regierung bestritten wird.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bezüglich der künftigen Verwaltung des Joanneums, insbesondere der wissenschaftlichen Sammlungen an demselben, in der nächsten Session Bericht zu erstatten und die geeigneten Anträge zu stellen.

140.

Der Landtag beschließt das Gesetz, womit der Bezirksvertretung Mauthbewilligung für die Pettau das Recht der Einhebung von Mauthgebühren an der Draubrücke bei Ankenstein erteilt wird. B.-B. Pettau.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Der Bezirksvertretung von Pettau wird das Recht der Einhebung von Mauthgebühren für die Benützung der auf Kosten des Bezirkes bei Ankenstein zu erbauenden Draubrücke für den Fall erteilt, daß diese Brücke vor dem Ende des Jahres 1877 vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben wird.

Artikel II. Das Mauthbezugsrecht erlischt mit Ablauf des 50. Jahres von dem Tage gerechnet, an welchem diese Brücke dem öffentlichen Verkehre übergeben worden ist.

Artikel III. Der Tarif von Mauthgebühren ist von der k. k. Statthalterei einverständlich mit dem Landes-Ausschusse festzusetzen und während der im II. Artikel bestimmten Zeit auf Grund der ausgewiesenen Gebährungs-Ergebnisse zu reduciren.

Artikel IV. Bei dieser Brückenmauth haben die in den allgemeinen Gesetzen normirten Mauthbefreiungen zu gelten.

141.

Der Landtag beschließt das Gesetz, womit der Stadtgemeinde Gilli Zinskreuzer für die Stadt Gilli die Einhebung von Zinskreuzern für fünf Jahre bewilligt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Der Stadtgemeinde Gilli wird die Einhebung einer Abgabe von jedem im Gemeindegebiete der Hauszinssteuer unterliegenden Objecte zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse für die Jahre 1875 bis inclusive 1879 bewilligt.

Artikel II. Die Abgabe beträgt zwei Kreuzer von jedem Gulden des einbekannten und obrigkeitlich festgestellten Gebäude-Zinsertragnisses.

Artikel III. Ausgenommen von dieser Abgabe sind jene Wohnparteien, welche einen gesetzlichen Befreiungsgrund nachweisen können, oder solche, die eine Armenbethelung genießen.

Artikel IV. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung, sowie über die Befreiung von dieser Abgabe in einzelnen Fällen werden der Stadtgemeinde Gilli überlassen.

142.*)

Der Landtag beschließt, die Petition des Bezirks-Ausschusses Umgebung Graz Petition des B.-A. Umgebung um Herstellung der vom Hochwasser zerstörten Murrbrücke zwischen Kalsdorf und Fernitz Graz dem Landes-Ausschusse zur Berücksichtigung und Antragstellung im nächsten Landtage zuzuweisen.

143.

Der Landtag beschließt:

Petition der B.-B. St. Gallen.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die in der Petition der Bezirksvertretung St. Gallen um Einreihung der Zufahrtsstraße zum Bahnhofe Weißenbach in die Kategorie der Bezirksstraßen erster Classe berührten Verhältnisse ehestens zu erheben,

*) Vergleiche Beschluß Nr. 2 dieses Verzeichnisses.

der Bezirksvertretung St. Gallen die möglichste Unterstützung angedeihen zu lassen und zur Sicherung des Verkehrs auf der Zufahrtsstraße zum Bahnhofs Weissenbach die nöthigen Einleitungen zu treffen.

144.

Petition des J. Percher.

Der Landtag beschließt, die Petition des Schüldieners Johann Percher um eine Vocalzulage abweislich zu erledigen.

17. (Schluß) Sitzung, 14. October 1874.

145.

Errichtung einer Thierarzneischule.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

- a) Mit der hohen Regierung in Unterhandlung zu treten betreffs der Errichtung und Erhaltung einer Thierarzneischule in Graz aus Reichsmitteln gegen eine entsprechende Gegenleistung des Landes.
- b) Alle zur möglichsten Förderung der Sache dienenden Einleitungen und Vorkehrungen zu treffen und dem hohen Landtage in der nächsten Session die geeigneten Anträge zu stellen.

2. Der Gehalt des Directors Dr. Josef Ritter v. Koch wird vom 1. October 1874 angefangen auf 1800 fl. erhöht.

146.

Institut der l. Thierärzte.

Der Landtag nimmt den vom Landes-Ausschusse erstatteten Bericht über das Institut der landwirtschaftlichen Thierärzte und über die Revision des Gesetzes vom 10. December 1868 (L.-G. und B.-Bl. 1869, Nr. 4) — betreffend die Hebung der Rindviehzucht — zur genehmigenden Kenntniß.

147.

Landesumlage.

Der Landtag beschließt:

a) Auf Grund der vom hohen Landtage gefaßten Beschlüsse wird der Voranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1875 in dem Erfordernisse auf 3,405.597 fl. und in der Bedeckung auf 1,600.536 , festgestellt;

b) zur Bedeckung des hiernach bleibenden Abganges von . . . 1,805.061 fl. wird eine 38%ige Umlage auf die directen Steuern sammt allen landesfürstlichen Zuschlägen bewilligt.

148.

Grundsteuer-Regulirung.

Der Landtag nimmt die von der hohen Regierung abgegebene Erklärung, zufolge welcher nach dem Wiederzusammentritte des Reichsrathes sofort das Erforderliche veranlaßt werden wird, damit die Activirung der Central-Commission zu der ihm durch das Gesetz zugewiesenen Aufgabe so bald als möglich vor sich gehen könne, mit der Erwartung zur Kenntniß, daß die Central-Commission für die Grundsteuer-Regulirung ihre Thätigkeit sogleich zu beginnen und auch auf jene vorbereitenden Operationen Einfluß zu nehmen habe, welche ihm das ausreichende und genügende Materiale für die seinerzeitige Feststellung der Steuermaßstabes liefern sollen, daß ihr daher auch aus dem Gesetze das Befugniß zuerkannt werde, auf das gleichzeitige und übereinstimmende Zustandekommen der Ländertarife und der Einschätzungen nach denselben hinzuwirken.

149.

Der Landtag beschließt:

Kunstweinfabrication.

Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert,

1. die Frage, welche Mittel zum Schutze der Weinproduction Angesichts der Kunstweinfabrication zu ergreifen seien, um Täuschungen des Publikums hintanzubalten, zu studiren und möglichst bald beim hohen Reichsrathe eine diesfällige Gesetzesvorlage einzubringen; aber auch

2. schon jetzt die Kunstweinfabrication scharf zu überwachen und gegen die Beimengung von gesundheitschädlichen Substanzen zu Natur- oder Kunstweinen mit allen gesetzlichen Mitteln einzuschreiten.

150.

Der Landtag beschließt:

Steuernachlässe bei Unglücksfällen.

Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, die im § 6 des Gesetzes über die Grundsteuerregelung vom 24. Mai 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 74) in Aussicht gestellte Gesetzesvorlage, betreffend Bestimmungen über Bewilligung von Steuernachlässen bei Unglücksfällen, beim hohen Reichsrathe möglichst bald zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

151.

Der Landtag beschließt:

Rebblaus.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Anbetracht der großen Gefahr, welche den österreichischen Weinländern, mithin auch Steiermark, durch das Auftreten der Phylloxera in Frankreich und in Klosterneuburg bedroht, die hohe Regierung zu ersuchen, die geeigneten Verfügungen zu treffen:

1. Daß Wurzelreben und Schnittreben aus allen weinbautreibenden Ländern, insoferne der Verdacht besteht, daß die Rebblaus dort aufgetreten ist und aus Klosterneuburg in Oesterreich-Ungarn bis auf Weiteres nicht eingeführt oder verbreitet werden dürfen.

2. Daß sofort passende Persönlichkeiten nach Klosterneuburg entsendet werden, welche sich mit der Lebensweise und den Eigenschaften der Phylloxera vertraut machen und alsdann verpflichtet sein sollen, die Rebschulen und Weingärten der betreffenden Kronländer in Bezug auf die Phylloxera zu überwachen und ermächtigt werden, bei etwaigem Auftreten des sogenannten Insektes eine vollständige Desinfection der betreffenden Stellen, sowie die Schadloshaltung der Besitzer in ähnlicher Weise, wie es im Gesetze über die Rinderpest ausgesprochen ist, auf Kosten des Staates zu vollführen.

3. Alle Weingarten- und Rebschulenbesitzer der Monarchie sind aufzufordern, außergewöhnliche und verdächtige Erscheinungen, welche durch rückgängige Vegetation der Reben bemerkbar werden, sofort zur Kenntniß der zunächst befindlichen Weinbau-Lehranstalten zu bringen.

152.

Der Landtag beschließt das Gesetz, womit den Gemeinden Gleisdorf, Borau, Reichenburg, Hl. Kreuz am Waasen, Weissenbach, Kaltenbrunn, Reith und Neustift die Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband bewilligt wird.

Gebühr für die Aufnahme in den Heimatsverband.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Den Gemeinden Gleisdorf im gleichnamigen Gerichtsbezirke, Vornau im gleichnamigen Gerichtsbezirke, Reichenburg im Gerichtsbezirke Lichtenwald, Heiligenkreuz am Waasen im Gerichtsbezirke Wildon, Weissenbach im Gerichtsbezirke Feldbach, Kaltenbrunn im Gerichtsbezirke Gleisdorf, Reith im Gerichtsbezirke Feldbach und Neustift im Gerichtsbezirke Hartberg — wird für jede ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband die Einhebung einer Gebühr bis zu 10 fl., welche in die Gemeindecasse zu fließen hat, bewilliget.

§ 2. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung, sowie über die Abstufungen der Gebühr in einzelnen Fällen werden den betreffenden Gemeindevertretungen überlassen.

§ 3. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

153.

Landesordnung, Landtags-
Wahlordnung.

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses (Beil. 20 de 1874) über Aenderungen der Landesordnung und Landtags-Wahlordnung wird zur Kenntniß genommen, der Landes-Ausschuß wird jedoch beauftragt, die hierauf bezüglichen Anträge jedenfalls vor Ablauf der IV. Landtagsperiode vorzulegen.

Geschäftsordnung.

2. Die Vorlage, betreffend den Entwurf einer neuen Geschäftsordnung, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen.

154.

Aenderungen der Gesetze vom
23. Juni 1866 und 19. De-
cember 1869 in Straßen- und
Mauthangelegenheiten.

Der Landtag beschließt das Gesetz, betreffend die Behandlung der in den Gesetzen über nicht-ärarische Straßen einem Landesgesetze vorbehaltenen Angelegenheiten.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I. Die nachbezeichneten, bisher laut den §§ 2, 13 und 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1866 (L.-G. u. B.-Bl. Nr. 22) und laut des § 4 des Gesetzes vom 16. October 1869 (L.-G. u. B.-Bl. Nr. 46) einem Landesgesetze vorbehaltenen Straßen- und Mauthangelegenheiten sind fortan einem vom Kaiser genehmigten Beschlusse des Landtages vorbehalten:

- a) die Einreihung einer schon bestehenden Straße in die Kategorie der Bezirksstraßen erster Classe,
- b) die Bestimmung über die Anlegung einer neuen oder Umlegung einer bestehenden Bezirksstraße erster Classe und die Feststellung der hiefür zu leistenden Beiträge,
- c) die Auflassung einer bestehenden Bezirksstraße erster Classe,
- d) die Erklärung einer Eisenbahn-Zufahrtsstraße als Bezirksstraße erster Classe,
- e) die Errichtung von Straßen- und Brückenmauthen auf nicht-ärarischen Straßen und die Feststellung der bezüglichen Tarife und Mauthbefreiungen.

Solche Landtagsbeschlüsse sind in der für Landesgesetze vorgeschriebenen Weise kundzumachen.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt gleich nach der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge desselben ist der Minister des Innern beauftragt.

155.

Der Landtag beschließt das Gesetz, betreffend die Behandlung der Änderungen des Gesetzes vom 14. Juni 1866 über die Bezirksvertretungen einem Landesgesetze vorbehaltenen Angelegenheiten.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Der § 53 des Gesetzes vom 14. Juni 1866 (L.-G. u. B.-Bl. Nr. 19) über die Bezirksvertretungen hat zu lauten:

„Zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Stammvermögen nicht bedeckten Ausgaben mit Inbegriff der Auslagen für die Volksschulen kann die Bezirksvertretung Zuschläge zu den directen Steuern bis zu 27 Procenten derselben umlegen und einheben. Höhere Zuschläge bis zu 35 Procenten bedürfen der Bewilligung des Landes-Ausschusses, und Zuschläge über 35 Procent, sowie andere Umlagen bedürfen eines vom Kaiser genehmigten Beschlusses des Landtages.“

Die Steuerzuschläge werden von denselben Organen, welche die Landesumlagen einzuheben haben, und auf dieselbe Weise eingehoben; sie genießen die gleichen Vorrechte wie die landesfürstlichen Steuern.“

Artikel II. Die nachbezeichneten, bisher laut der §§ 2, 5 und 50 des Gesetzes vom 14. Juni 1866 (L.-G. u. B.-Bl. Nr. 19) einem Landesgesetze vorbehaltenen Angelegenheiten bedürfen fortan eines vom Kaiser genehmigten Beschlusses des Landtages:

- a) Die Aenderung des Umfanges des Gebietes einer Bezirksvertretung;
- b) die Bildung zweier oder mehrerer Bezirksvertretungen in dem Umfange eines gegenwärtigen Bezirkes und die Bestimmung des Amtsortes dieser Bezirksvertretungen;
- c) die Vereinigung zweier oder mehrerer Bezirke zu gemeinsamen Einrichtungen und Vorkehrungen für specielle Zwecke, wenn ein Uebereinkommen der betreffenden Bezirksvertretungen nicht vorliegt.

Artikel III. Die nach Art. I und II gefaßten, vom Kaiser genehmigten Landtagsbeschlüsse sind in der für Landesgesetze vorgeschriebenen Weise kundzumachen.

Artikel IV. Dieses Gesetz tritt gleich nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist der Minister des Innern beauftragt.

156.

Der Landtag beschließt das Gesetz, betreffend die Behandlung der in der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864 und in den Statuten für Graz, Marburg und Gills einem Landesgesetze vorbehaltenen Angelegenheiten.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Der § 3 des Gemeindegesetzes vom 2. Mai 1864 (L.-G. und B.-Bl. Nr. 5) hat fortan zu lauten:

Eine Ortsgemeinde kann durch einen vom Kaiser genehmigten Beschluß des Landtages in zwei oder mehrere Ortsgemeinden getrennt werden, wenn jede der auseinander zu legenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der aus ihrem gesetzlichen Wirkungsbereiche erwachsenden Verpflichtungen besitzt. Dieser Trennung muß eine

vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und der gemeinschaftlichen Lasten vorhergehen.

Artikel II. Zu Aenderungen in der Begrenzung des Gemeindegebietes der Städte Marburg und Gillsi ist nebst der Erklärung der k. k. Statthalterei, daß dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwaltet, die Bewilligung des Landes-Ausschusses erforderlich.

Artikel III. Die in den §§ 74 und 78 des Gemeindegesetzes vom 2. Mai 1864 (L.-G. u. B.-Bl. Nr. 5), in den §§ 58 und 59 des Gemeindestatuts für Gillsi vom 21. Jänner 1867 (L.-G. und B.-Bl. Nr. 7), in den §§ 73 und 75 des Gemeindestatuts für Marburg vom 23. December 1871 (L.-G. und B.-Bl. 1872 Nr. 2) und im § 47 lit. i der Gemeindeordnung für Graz vom 8. December 1869 (L.-G. und B.-Bl. Nr. 47), beziehungsweise im I. Artikel des Gesetzes vom 15. Jänner 1873 (L.-G. und B.-Bl. Nr. 5) einem Landesgesetze vorbehaltene Einhebung von Zuschlägen zu den directen Steuern und zur Verzehrungssteuer, sowie die Einführung oder Erhöhung anderer Abgaben und Umlagen, welche nicht in die Kategorie der Steuerzuschläge gehören, ist fortan einem vom Kaiser genehmigten Beschlusse des Landtages vorbehalten.

Artikel IV. Die nach Artikel I und III dieses Gesetzes gefaßten, vom Kaiser genehmigten Landtagsbeschlüsse sind in der für Landesgesetze vorgeschriebenen Weise kundzumachen.

Artikel V. Dieses Gesetz tritt gleich nach der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge desselben ist der Minister des Innern beauftragt.

157.

Petitionen der G. Trofaiach,
Grabning und St. Peter.

Der Landtag beschließt, die Petition der Gemeinden Trofaiach, Grabning, St. Peter um Aufhebung der ihnen vom Landes-Ausschusse aufgetragenen Herstellung der Zufahrtsstraße zur Eisenbahnstation, dem Landes-Ausschusse zur Würdigung und Erledigung im eigenen Wirkungskreise zu übergeben.

158.

Petitionen pto. Legalisirungs-
zwang.

Der Landtag beschließt, sämtliche Petitionen um Aufhebung des Legalisirungszwanges dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zuzufertigen, selbe unter Hinweis auf die Landtagsbeschlüsse vom 7. December 1872 und 12. Jänner 1874 an die hohe Regierung zur Berücksichtigung und Würdigung zu leiten, da die seither in den Petitionen ausgesprochenen Wünsche ihre Berechtigung nicht einbüßten.

Index über die Beschlüsse.

Die Zahlen zeigen die Nummern der Beschlüsse.

A.

Abbederordnung	60
Ackerbauschule	26
Activ- und Passivinteressen	117
Activirung d. Grundsteuer-Centralcommission	148
Admont, Hundesteuer	22
Adresse an Se. Majestät	100
Änderungen des Gemeinde-Gesetzes vom 4. Mai 1864	156
Änderungen des Gesetzes vom 14. Juni 1866 (Bezirksvertretungen)	155
Änderungen der Gesetze vom 23. Juni 1866 und vom 19. October 1869 über Straßen- und Mauthangelegenheiten	154
Aequivalente für aufgehobene Gefälle	37
Aerarialcaution der Stadt Graz	131
Allgemeines Krankenhaus	40
Ankauf der Kull'schen Realität	121
Armenwesen	109
Auslagen für Landescultur	34
Auffsee, Gemeindeumlage	31

B.

Badehaus in Sauerbrunn	84
Beiträge für l. f. Bildungsanstalten	79
Beiträge für Kunst und Wissenschaft	81
Beiträge für Volksschulen	111
Berg- und Hüttenschule in Leoben	75
Beschlüsse in vertraulicher Sitzung	7 u. 130
Bezirksumlage für Deutsch-Landsberg	74
„ „ „ Stainz	74
Bilbergalerie und Zeichnungsacademie	103
Blindenversorgung	109
Bürgerschulen	83

C.

Caution, Aerarial, der Stadt Graz	131
Centralcommission für Grundsteuerregulirung	148

Cilli, Zinskreuzer	141
Controlsgeschäfte	138
Creditoperationen und Capitalsgebarung	120

D.

Dankesvotum für den Landeshauptmann und Statthalter	87
Dankesvotum an die Nordpolerpedition	21
Deutsch-Landsberg, Bezirksumlage	74
Dotacion an den Grundentlastungsfond	118

E.

Eisenbahnen	28, 87 u. 122
Erzherzog Johann-Monument	136

F.

Feuerschäden	136
Feuerwache	76
Forstcultur	34
Forste	54

G.

Gairach-Lüffer, Privatstraße	5
Gebär- und Findelanstalt	38
Gebühr für Heimatsaufnahme	152
Gefälle	35—37
Gehaltsregulirung	105 u. 132
Gemeindeordnung von Graz	30
Gemeindereform	129
Gemeindeumlage für Radner	73
„ „ „ Auffsee	31
Gendarmerie	56
Geschäftsordnung des Landtages	153
Geschäftsvereinfachung	105
Gewerbeschule in Graz	80 u. 81
Giselabahn	87
Gleichenberg, Trennung der Ortsgemeinde	4
Graz, Aerarialcaution	131

Graz, Gemeindeordnung	30
Grottenhof, Ackerbauschule	26
Grundbücher	136
Grundlastungsfond	23 u. 24
Grundlastenablösung	32
Grundsteuerregulirung	148
Gymnastische Bildungsanstalten	25

H.

Heimatsverband	152
Hochschule, technische	139
Hochwasser	87
Hufbeschlags-Lehranstalt	133
Hundesteuer	22

J.

Impfkosten	42
Invalidenfonde	108
Invasionskosten vom Jahre 1809	100
Irrenanstalt	39 u. 137
Joanneum	101 u. 139
Johann-Monument	136

K.

Köflach, Hundesteuer	22
Krankenhaus, allgemeines	40
Krankenhausgarten	27
Krankenpflege für Arme	41
Kult'sche Realität	121
Kunstweinfabrikation	149

L.

Landes-Ackerbauschule	26
Landescultur	32—34, 85 u. 86
Landesordnung und Landtags-Wahlordnung	153
Landesquartierfond	53
Landesschulden	136
Landesschulfond	61
Landesumlage	147
Landesvertretung	115
Landesverwaltung	116
Landäberg, D., Bezirksumlage	74
Landchaftliche Realitäten	49—54
Legalisirungszwang	158
Lehrer-Angelegenheiten	111

M.

Mädchenbürgerschule in Graz	62
Marburg, Obst- und Weinbauschule	48 u. 77
Mauthbewilligung, Gairach-Lüffer	5
Mauthbewilligung für Pettau	140
Mauthwesen	87 u. 154
Merkendorf, Trennung der Ortsgemeinde	4
Messendorf, Zwangsarbeitsanstalt	59

Montanlehranstalt	102
Mühlaufergeld	35
Mürzzuschlag: St. Pölten, Eisenbahn	28
Murregulirung	99
Musikimpofito	36

N.

Nachricht von Darlehen für Kalsdorf-Fernitz	2
Neuhaus	50
Neumarkt, Hundesteuer	22
Nordpolerpetition	21
Normalschulfond	111

O.

Oberrealschule	82
Obst- und Weinbauschule	48

P.

Pensionsfond für landschaftl. Bedienstete	105
Pensionsfond für Schullehrer	112 u. 113
Personalzulage für F. Hatle	94
Petition des J. Anderl	18
" " Bezirks-Ausschusses Kittelfeld	47
" " " Leoben	70 u. 98
" " " Mahrenberg	19
" " " Murau	88
" " " Obdach	63
" " " Umgeb. Graz	68 u. 142
" der Bezirksvertretung Mflenz	122
" " " Franz	19
" " " St. Gallen	90 u. 143
" " " Mureck	68
" " " Neumarkt	68
" " " Rams	68
" " " Schönstein	19
" " M. Degen	9
" des C. Eigner	89
" " P. Erfl	71
" " Exccuten = Unterstützungsver- eines	91
" " Director Fichna	123
" " Gemeinderathes von Graz	30 u. 131
" der Gemeinden Trofaiach, Hafning und St. Peter	157
" " Gewerbeschule in Graz	80
" des P. Grießl	11
" " F. Hatle	94
" der M. A. Hohenburger	16
" des Dr. J. Rahn	82
" der Katastral-Gemeinden Drauc, St. Johann, St. Veit	124
" " A. J. Raupercz	12
" des A. Kraus	18 u. 29
" der C. Krobemange	46

Petition puncto Legalisirungszwang . . .	158
" von Lehrern	20 u. 61
" der Lehrerbildungsanstalten . . .	95
" des J. Lercher	144
" akademischen Lesevereines . . .	80
" der Mariazeller Gewerkschaft . . .	28
" des J. Miskounigg	18
" " L. Moll	72
" der S. und S. Mosegger . . .	14
" " Th. Müller	13
" " Ortsgemeinden Lorenzen, Eblach, Versbühel und Dittmannsdorf	69
" " Ortsgemeinde Ober- und Unt- tergralla	126
" " Ortsgemeinde Rabegund . . .	97
" " " Retten, Ret- tenegg und Hauenstein . . .	127
" des Ortsschulrathes Heil. Kreuz . . .	114
" der F. Paulasch	10
" des C. Plappart	8
" der Portiere des Kranken-, Gebär- und Findelhauses	125
" " Professoren der landeschaftl. Oberrealschule	128
" " J. Pschikal	7
" " W. Rathen	44
" des J. Raufsch	43
" der A. Ritz	45
" des J. Schöck	18
" " A. Schuchter	15
" der Stadtgemeinde Fürstenseld . . .	96
" " " Pettau	93
" " " Rann 92 u.	158
" des J. Tsch	18
" der Unterstützungsvereine . . .	77
" des Vereines für Kinderbewahr- anstalten	64
" " montan. Vereines zu Leoben . . .	75
" " naturwissenschaftl. Vereines . . .	80
" der M. Walker	7
" des Dr. J. Zsch	17
" " Dr. J. Zahn	101
" " J. Zitek	63
Polizei	55, 56, 58, u. 76

R.

Radmer, Gemeindeumlage	73
Realgymnasium	83
Rebhaus	151
Rechnungsabluß des Grundentlastungs- fondes	23
" der Landesfonde	135

Rechnungsabluß des Schullehrerpen- sionsfondes	112
Regulirung der landeschaftl. Beamtengehälter . . .	105
" " Gehälter der Versorgungs- anstalten-Beamten	132
" des Murflusses	99
Remuneration des Spitalchemikers und Pro- sector's	7
Rinderpest	33
Röthenzaun'sches Haus	27

S.

Sammlungen des Zeughauses	6
Sanitätswesen	110
Sammregulirung	87
Sauerbrunn	49 u. 84
Schloßberg in Graz	3
Schonzeit des Wildes	134
Schub	55
Schullehrer-Pensionsfond	112 u. 113
Siechenhäuser	106
Spitalchemiker und Prosector	7
Stainz, Bezirksumlage	74
Statut des Pensionsfondes für die landeschaftl. Beamten	105
Steuernachlässe bei Unglücksfällen	150
Stiftungen und Stipendien	67, 77 u. 78
Straßenangelegenheiten	85, 87 u. 154
Subventionen	77, 80 u. 87

T.

Taubstummenlehranstalt	65 u. 66
Technische Hochschule	101 u. 139
Theater	104
Thierärzte	146
Thierarzneischule	145
Tobelbad	51
Trennung von Ortsgemeinden	4

U.

Umlage, Bezirks-, für Deutsch-Landsberg . . .	74
" " " Stainz	74
" Gemeinder-, für Aufsee	31
" " " Radmer	73
" Landes-,	147

V.

Vereinfachung der Controle	138
Versorgungsanstalten-Verwaltung	132
Versammlung deutscher Naturforscher . . .	130
Vorau, Hundesteuer	22
Voranschlag des Grundentlastungsfondes . . .	24

Voranschlag der Landesfonde	25, 26, 32—42, 48—59, 66, 76, 78, 79, 81—83, 85, 86, 101, 103, 104, 106—111, 115—120 u. 133	Westbahn, ungarische	87
„ des Schullehrer = Pensionsfondes	113	Witbschaden	134
Vorspann	57	Wohltbätigkeitsanstalten . .	38—42, 106—109
III.		3.	
Wahlagnoſcirung	1	Zeichnungsakademie	103
Waiſenfond	107	Zeughauſ, landſchaftliches	6
Wandelbahn im Krankenhausgarten . . .	27	Zigeuner	55
Waſenmeiſterordnung	60	Zinſkreuzer für Cilli	141
Wafferbaufoſten	86	Zufällige Einnahmen und Ausgaben . .	119
Weinbauſchule in Marburg	77	Zufahrtsſtraßen	87
		Zwänglings-Verpflegskoſten	58
		Zwangſarbeitsanſtalten	59